l. civ.
70
1.

Pol.civ.
170(1
Semer

Ueber

die Polizeiverwaltung in Städten,

deren

Bewohner aus verschiedenen Volksklassen bestehen.

Vorgelesen den 14. December 1791 in der Churpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Heidelberg

von

Martin Engelbert Semer,

Pfalzbairischem würkl. Hofkammerrathe und Professor der Staatswirthschafts Hohen Schule zu Heidelberg.

Mannheim, 1792,

in der Hof- und Akademie-Buchhandlung bei Schwan und Götz.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ueber die

Polizeiverwaltung in Städten,

deren

Bewohner aus verschiedenen Volksklassen bestehen.

Die Fortschritte der Vernunft waren von jeher in allen Theilen des menschlichen Wissens langsam und träg, sehr oft ohne Haltung, und wenn auch einige bis zu einigem Grade von Festigkeit gediehen sind: so war noch ein grosser Schritt übrig, nämlich: sie zum Genusse vorzubereiten, und unter das Menschenleben einzuführen. Ich gedenke nicht, diese Wahrheit durch das Schicksal solcher Wissenschaften zu erweisen, welche ausser dem Kreise der Kenntnisse liegen, derer Kultur mir mein Beruf aufgelegt hat; aber eine kurze allgemeine Erinnerung an die Entstehung, das Wachsthum, und an die Lage, in welcher die Polizei, vorzüglich in ihrer Ausübung, sich gegenwärtig unsern Blicken darstellet, halte ich zu dieser Untersuchung für nöthig und zweckmäßig.

Wir haben noch kaum ein Jahrhundert zurück geleget, wo ein Becker, Marperger, von Seckendorf u. a. in dem Meere menschlicher Ideen Spuren einer Wissenschaft ahndeten, welche ihrer Wichtigkeit und ihres Umfanges halber einer besondern Bearbeitung, und einer grössern Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwaltung würdig war, als sie bis dahin auf sich gezogen hatte. Die Periode, welche nach gedachten Männern eintrat, bewies auch schon, daß ihre Bemühungen und Winke nicht verlohren gegangen; man nahm sich der Sache mit grösserem Ernste an, und Ditmars, Gassers u. a. Arbeiten, wahrscheinlich die noch frühern Verdienste der Franzosen, gaben den nachkommenden Gelehrten Deutschlandes, besonders dem von Justi, von Hohenthal u. a. denjenigen Gesichtspunkt an, aus welchem die Polizei von jeher hätte sollen betrachtet, und nach welchem sie in künftigen Zeitaltern geachtet und behandelt werden wird: nämlich, als eine Wissenschaft, welche für sich bestehet, welche wegen ihrer unverkennbaren Einwürkung auf die Wohlfahrt der Menschen eben die Sorgfalt, eben den Aufwand, und die nämliche Verbreitung verdienet, welche alle Wissenschaften geniessen, von deren Nothwendigkeit

und praktischer Nüzlichkeit man sich schon in früheren Zeiten überzeugt hat.

Bedurfte es eines beinahe hundertjährigen Zeitraumes, war es unvermeidlich die Polizei nur durch einen beträchtlichen Aufwand schriftstellerischer Kräfte in ihre Existenz einzuberufen, und ihr auch nur diejenige unvollkommene Bildung zu geben, zu der sie bis in unsere Tage gelanget: so muß man sich nicht verwundern, wenn sie — obgleich schon mit Errichtung des Gesellschafts-Bandes unter dem Menschen gegenwärtig, und geschaffen, denselben in seiner Bürgerverbindung überall zu begleiten, auch den größten Theil seines Glückes nur durch sie und in ihrer Gesellschaft zu finden — wenn sie, sage ich, dem ohngeachtet noch nicht überall in den ihrer Natur angemessenen Gang eingeleitet worden, oder ihre rechte Anwendung erhalten hat. Sie ist es, die ihn vor den vielen Gefahren, welche ihn noch vor seinem Eintritte ins menschliche Leben, von diesem Zeitpunkte an bis an das Ende desselben umgeben, bewahren, die ihn mit der schäzbaren Eigenschaft begaben soll, wodurch er in Stand gesezt wird, sich selbst in gefahrvollen Vorfällen zu rathen, und durch ein nach ihren Vorschriften eingerichtetes Betragen, sein eigenes, und

das Glück seiner Mitbürger zu bauen. Diese ihre Bestimmung hat sie aber nicht, wenigstens nicht in dem Grade, erfüllet, als es ihr wohl möglich gewesen wäre. Mit dem rauhen Wesen, mit den Stürmen und Leidenschaften versehen, die wir noch bei den Völkerschaften antreffen, welche mit dem Attribute der Wildheit bezeichnet werden, waren ihre Ausbrüche häufig und sichtbar. Wechselseitige Beschädigungen, auch Fallstricke waren es demnach auch, welche die ganze und einzige Sorgfalt der Volksvorstände an sich zogen. Gerechtigkeitspflege ist mithin überall, wo sich Menschen befanden, in dem Dorfe wie in der Stadt, das erste, allgemeine Bedürfniß gewesen, und ausser ihr gab es sehr wenig andere Beschäftigung. Wer will, oder wer vermag es zu erforschen, wie lang man nur das Bedürfniß durch Strafen den Lauf regelloser Begierden aufzuhalten, und ihren Ergiessungen Einhalt zu thun, und kein anderes, als nur dieses gekannt? — Noch weit weniger kann, und wird man das langsame und stuffenweise Erwachen des Gefühles erweisen können, nämlich: daß es unnachläßige Pflicht, und daß es die erste sey, nicht so fest auf Vergehungen und Verbrechen zu lauern, und durch strenge Ahndungen dem

Bürger begreiflich zu machen, daß er durch seine Thaten die bürgerliche Wohlfahrt zerrütte, als vielmehr und vor allem ihm zu sagen: daß sein Glück nur durch, und in der Beobachtung der Geseze bestehen könne. Wann ist das Pflichtgefühl erwacht, dem Bürger Anhänglichkeit an dieselben verschaffen, ferner dasjenige auf die Seite räumen zu müssen, was jeder für sich zu leisten nicht Klugheit und Kraft genug hat, und endlich, da gleich guter Wille nie durchgängig zu erwarten, daß das Weitere von der Obrigkeit ersezt und nachgetragen werden müsse? — Hat es ein ganzes Jahrhundert gekostet, um eine erträgliche Polizei-Theorie zu erzeugen: so haben wir schon hierin hinreichende Beweise von dem späten Erwachen gedachten Gefühles; denn jene gehet überall und sehr lang der Ausübung und Anwendung voraus.

Es mochte sich aber gereget haben, wann immer: so geschah es zunächst bei jenen Personen, welche an die Verwaltung des Rechtes schon längstens gewöhnt waren. Der Zusammenhang zwischen den Ideen: **verleztes Eigenthum zu vergüten, und zu verhüten, daß es nicht verlezt werde!** war auch zu eng oder zu sichtbarlich, als daß sich nicht auch das lezte Ge-

schäft: Hintanhaltung aller Verlezung — in den Händen derjenigen festgesezt haben sollte, deren Würkungskreis ursprünglich nur in der Besorgung der Gerechtigkeitspflege bestund. Daher sah man in frühern Zeiten durchgängig, und selbst noch häufig in unsern Tagen, beide vereiniget: der Gerichtsmann ward auch der Mann für die Polizei! Wie konnte es sich aber auch anders begeben, da noch so viele Ursachen hinzutreten, welche es anriethen, ja dazu zwangen, daß keine Abänderung und Absonderung dieser an sich so verschiedenen Geschäfte erfolgte; wir werden ja täglich gewahr, wie die Menschen, entweder ihre Vortheile zu verfolgen, oder weil sie eine Art Ehre darin suchen, oder auch aus natürlichem Hange sich gerne mannigfaltigen Geschäften unterziehen, die den Anschein von einer Homogenität an sich tragen. Es geschah daher, daß die Volks-Ersten, welche sich selbst den durch obiges Gefühl entstandenen neuen Arbeiten ohne weiters gewachsen zu seyn glaubten, das nämliche Zutrauen auch auf die untergeordneten Gerechtigkeitspfleger sezten, und mithin es von ihrer natürlichen Klugheit und Fähigkeit abhangen liessen: ob und wie die Polizei durch sie verwaltet werde. — Wenn

man die ersten Versuche näher betrachtet, welche die Schriftsteller für die Theorie der Polizei wagten, und selbst noch die spätern: so entdecket man die äusserste Magerkeit, und es scheint, als ob ihnen dieser Denkstoff zu unfruchtbar war, als daß er ihre Thätigkeit befriedigen konnte; denn immer haben sie mitunter Materien behandelt, welche in gar keiner, oder nur in entfernter Verwandtschaft mit der Polizei stehen. Da nun von ihnen gewöhnlich der Geist ausgehet, der sich nach und nach in der öffentlichen Verwaltung festsezet: so haben wir hier abermal eine Ursache, die uns die Erscheinung erkläret, nach welcher wir überall gerichtliche, mit Polizeigeschäften verbunden, gewahr werden, und daß beide durch ein und das nämliche Subjekt verwaltet werden; man fand nämlich — nach der Angabe der Schriftsteller — die lezteren nicht von der Bedeutung und Umfange, daß es der Mühe lohnte, einen eigenen Mann darüber zu sezen, dessen Würkungskraft an ihnen keine hinreichende Nahrung, und volle Beschäftigung fände. — Hat aber auch in neuern Zeiten die Theorie das Glück gehabt, eifrigere und geistvollere Bearbeiter zu finden, die ihr die vollständigere Gestalt verschafften, in deren Besize wir uns gegen-

wärtig befinden: so hat sich mit dem Vorrücken derselben nicht auch die Hoffnung vergrössert, die Polizeiverwaltung sobald, und durchgängig vielleicht nimmermehr aus den Händen der Gerichtsmänner zu winden, welches in frühern Zeiten wahrscheinlich würde geschehen seyn, wenn unsere Vorfahrer die Ueberzeugungen von dem Werthe dieser Geschäfte empfunden, und den Vorrath von Materien vor sich liegen gehabt hätten, der unserem Zeitalter vorbehalten war. Wir stehen in Europa — in Deutschland hie und da vorzüglich — auf einer Abgaben-Höhe, die es unmöglich zu machen scheint, diejenigen Kosten herbei zu treiben, ohne welche auf kein Gedeihen der Polizei Rechnung gemacht werden darf; wie groß diese ausfallen möchte, weiß jeder Polizeiverständige, und um den Calcul demjenigen zu erleichtern, der Lust hat, einen zu ziehen: so bedenke er, daß die eben im Werke befindliche Polizei-Reform für die einzige Stadt Wien 50,000 Gulden grösseren Aufwandes erfordern soll, als bisher, und der selbst gewiß nicht unbeträchtlich gewesen. Er ziehe noch in Erwägung, die bei dem bisherigen Soldaten-System gewöhnliche, schwache, auch größtentheils verkehrte Bemühungen, die auf der andern Seite angewandt

werden, das Volk durch reichlicheres Einkommen in Stand zu sezen, den Wünschen und Vorschlägen, ihm den Theil von Glückseligkeit zu gewähren, welchen eine wohlbestellte Polizei unausbleiblich verschafft, entgegen zu gehen: so wird es warscheinlich niemanden befremden, wenn in mehreren Ländern selbst noch solche Anstalten theils gänzlich mangeln, auf welchen sogar der Grund allgemeiner Wohlfahrt beruhet, theils, wenn man ihrer gewahr wird, auf so schwachen Füssen sich gründen, die jeden Augenblick den Einsturz des ganzen Gebäudes bedrohen, und öfters würklich befahren, wie es der medizinischen Polizei in vielen ihren Zweigen häufig begegnet. Wie ist demnach unter solchen Umständen an eine Besoldung, oder Belohnung für Männer zu denken, welche sich mit der Polizei besonders befassen? Dies wird also immer das Hinderniß bleiben, an welchem alle Vorschläge und Wünsche, Polizei in gute, ihrer Natur angemessene Lage zu sezen, scheitern werden: denn ohne für seine Mühe, Arbeit und Zeitaufwand belohnet zu werden, ist überhaupt der Mensch zu keiner anhaltenden Verwendung zu bewegen, und dies am wenigsten in Ländern, die von jener wohlthätig belebenden Triebfeder, dem Gemein-

geiste, nichts zu erwarten, unter welche — zum Unglücke — bei weiten der grössere Theil Europens gehört, wo er entweder gar nicht erkannt wird, oder weil er nicht auf sicherm Grunde ruhet, unter tausend kleinen Zufällen, als eine vorübergehende Erscheinung wieder erstirbt.

So viele Ursachen vereinigen sich also, um alle Aussichten für eine glücklichere Epoche zu einer bessern und unabhängigen Polizeiverwaltung verschwinden zu machen. Es bleibt demnach auch weiter nichts übrig, als die Summe des Guten, das für die Polizei bisher gethan worden, und zerstreuet liegt, zu sammlen, das Fehlerhafte und Gebrechliche davon zu trennen, und das übrige dergestalt zu ordnen, als es immer die Verfassungen, die nun einmal auf den Völkern liegen, gestatten. Dies auch nur für Deutschland unternehmen zu wollen, ist nun freilich eine Arbeit, für welche ein einziger Kopf niemals gewachsen seyn wird; indem es ihm — wenigstens dermalen, wo die Staatskunde um Polizei noch so wenig besorgt war — unmöglich ist, die grosse Verschiedenheiten, die hierin auf den Ländern ruhen, zusammen zu fassen, und für jedes denjenigen Plan zu entwerfen, welcher in die Fugen paßte, in die die Landes-Einrich-

tungen zusammen gekettet sind. Höchstens kann es ihm gelingen, unter dieser grossen Mannigfaltigkeit dasjenige auszuheben, was sie hie und da unter sich gemein haben, oder worin sie wenigstens nicht gar zu merklich abweichen. Eine solche Aehnlichkeit glaube ich in der Polizeiverwaltung derjenigen Städte zu finden, auf welche ich mich in dem Laufe dieser Abhandlung einzuschränken genüge; es sind dies nicht die kleinen Landstädte, deren Bewohner gewöhnlich nur aus dem gewerbtreibenden Volke bestehen, sondern alle Städte, die zusammen gesezt sind aus verschiedenen Volksklassen: dem eigentlichen Bürger, der immer den größten Theil ausmacht, den Landes-Kollegien, Universitäten, Garnisonen, privatisirenden Adel, und Personen verschiedenen Standes und Ranges, mihin Städte, deren Anzahl, zufolge der deutschen Verfassung, nicht unbeträchtlich, über deren Polizeiglück oder Unglück demnach auch es der Mühe lohnet, wenige Worte zu sprechen.

Oben ausgeführte Gründe haben auch in diesen Städten, wie in den Landstädtchen, die Verwaltung der Polizei in die Hände der Magistrate gebracht. Dies ist noch heute zu Tage die

Regel, ob sie gleich mit der Zeit hie und da eine Ausnahme erlitten, oft nicht sowohl um die Polizeigeschäfte in eine bessere Verwahrung zu geben, als vielmehr der Eifersucht Genüge zu leisten, die zwischen den Magistraten und den Beamten des Fürsten frühzeitig und häufig erwachet, auch schwere Befehdungen öfters nach sich gezogen hat. Auch muß man gestehen, daß, wenn an andern Orten das Auge des landesherrlichen Beamten über die Polizei wachet, auch oft diese Veränderungen der ursprünglichen Einrichtung als eine Strafe angesehen werden müsse, die offenbare Vernachläßigung, oder partheiliche Verwaltung derselben nach sich gezogen haben. Wo für die Magistrate kein gänzlicher Verlust entstanden: da wurden Beschränkungen mancherlei Arten vorgenommen, und endlich erblicket man hie und da auch Abtheilungen des ganzen magistratischen Würkungskreises, die wahrscheinlich aus dem Gefühle der Nothwendigkeit entstanden, so daß man izt die Polizeiverwaltung der Städte überhaupt ohngefähr in der einen, oder der andern der folgenden Gestalten antrift:

1) Die Hauptstädte, die das Hoflager enthalten, und die gewöhnlich auch der Siz der Re-

gierungen sind, haben in ihrem Schoose immer auch die höchste Polizeistelle, d. h. diejenige, von welcher alle Geseze und Verordnungen ausgehen, die für das ganze Land im Reiche der Polizei gegeben werden, deren Vollziehung und Handhabung sie den, durch den Staat vertheilten Beamten, verschiedener Ordnung und Art empfiehlt. Selten ist diese höchste Stelle zugleich auch diejenige, welche die Verordnung und ihren Willen in ihrem Aufenthalts-Orte selbst in Ausübung bringet, sondern und gewöhnlich ist die ganze Verwaltung der Polizei dem Magistrate der Hauptstadt übergeben, welcher unter den Augen des Kollegiums dieselbe besorget. Wird von Zeit zu Zeit dieses leztere selbst thätig: so geschiehet es nur, wenn es dafür hält, daß der Magistrat in Erfüllung seiner Polizeipflichten sich nachläßig bezeige, oder auch, wenn es von ihm Widersezlichkeit erfähret, auf welche Fälle das Kollegium die Polizei ganz, oder nur diejenigen Geschäfte übernimmt, bei denen sich Nachläßigkeit oder Widersezlichkeit zeigte.

2) Eine ähnliche Beschaffenheit hat es auch mit allen übrigen grössern und kleinsten Städten. Der Beamte, welcher einem Kreise, oder überhaupt einem Distrikte vorgesezt ist, läßt

a) entweder der Polizei der Magistrate ihren freien ungehinderten Lauf, und wachet nur darüber, daß sie von ihnen nicht vernachläßiget werde. Träte dieser Fall ein: so sezet er sich an ihre Stelle, entweder daß er das Ganze ihren Händen entreisset, oder nur einige Theile, je nachdem es die Umstände erheischen, auf längere oder kürzere Zeiten, mithin gerade so, wie das Kollegium in den Regierungsstädten verfährt.

b) Oder — wie es hie und da Städte giebt — der Distrikt-Beamte hat mit dem Magistrate gemeinschaftliche Polizeipflege, entweder in allen, oder nur in einigen bestimmten Artikeln.

c) Seltner ist der Fall, wo ausschliessungsweise die Polizei unter seinen Geschäftskreis gezogen worden. Eine andere, und

3te) Verschiedenheit der Verwaltung ist jene, wo und da der Magistrat selbst die Polizeigeschäfte von den gerichtlichen getrennet hat; diese leztere behalten sie dem vollen Rathe bevor, jene aber lassen sie durch einen Ausschuß von Magistratsgliedern, entweder unabhängig, oder unter ihrer Aufsicht besorgen. Diese Einrichtung findet man häufig in grossen und auch Mittelstädten; es mußte sie nämlich die Erfahrung belehren, daß ohne einer solchen Absonderung ihre sämtli-

chen Geschäfte, die mit zu sehr von einander verschiedenen, nämlich mit dem Gepräge der Justiz, Finanz und Polizei gestempelt waren, immer nur einen sehr trägen, für das gemeine Wesen lästigen, und sehr nachtheiligen Gang nehmen werden. Endlich

4) trift man auch Städte an — obgleich in sehr geringer Anzahl, in grösserer aber in andern europäischen Reichen — in welchen die Polizei durch ein Kollegium ausgeübt wird, das zusammen gesezt ist aus Gliedern, welche die in dem Orte befindlichen verschiedene Corporen ausmachen, jedoch dergestalt, daß es selbst wieder — wie die Magistrate, und alle übrigen Polizeiämter des Landes — dem höchsten Polizei-Kollegium untergeordnet ist, von daher Befehle erwartet, und dahin Berichte abstattet.

Die lezteren von diesen verschiedenen Einrichtungen scheinen mir zu beweisen, daß man die Nothwendigkeit, die ursprüngliche Verfassung zu verlassen, gefühlet, oder auch, daß man mit der Aufsuchung der beßten Verwaltungsweise beschäftiget sey, sie aber noch nicht überall gefunden habe. Man wird es auch bei dem ersten Anblicke gewahr, wie man mehr oder weniger gut dabei fahre, das Polizeiwohl der Gemeinde da

oder dort niederzulegen. Es entstehet demnach auch die sehr natürliche Frage: welches wenigstens unter den angeführten Methoden die bessere sey? für Städte nämlich, welche ich nach dem Vorhergehenden unter mein Augenmerk nehme. Die Beantwortung dieser Frage ist also der Gegenstand dieses gegenwärtigen Aufsazes, den ich sehr füglich in folgende zwei Theile zerlegen kann; nämlich:

I) da die Regel: die Polizeigeschäfte gehen durch die Hände der Magistrate! noch immer die geltende ist: so glaube ich fragen zu dürfen: haben denn diejenigen Bewohner der Städte, welche nicht zum Bürgerstande gehören, keine Ansprüche auf eigene, oder auf Polizeiverwaltung durch Repräsentanten aus ihrer Mitte? — und

II) ist die Verwaltung der Polizei durch einen Mann, oder Männer, die nur aus einer Volksklasse genommen sind, wie die magistratischen Glieder, die beßte Verwaltungsweise? im Falle, wenn sie es nicht seyn sollte, durch welche oder von welcher Stelle könnte man sich versprechen, daß wahrer, thätiger, überall hinblickender Polizeigeist entstünde?

I.

Was die erstere dieser Fragen betrift: so bieten sich Gründe genug an, welche die Rechte der Bewohner der Städte, denen bisher ihr Polizeiglück selbst zu gründen nicht gegönnet war, über alle Zweifel erheben. Ich will nur einige derselben berühren, und überlasse es dem Leser sich die fernern zu denken, welche ihm nie werden entwischen, sobald er sich mit dem innern Wesen der Polizei vertraut gemacht haben wird. Sie stellet sich nämlich:

1) unter einem Lichte dar, welches ihr wahre Würde ertheilet, und unter welchem sie als ein Gut erscheinet, das gute Regierer ihren Völkern aufrichtig wünschen, aber zugleich wohl voraussehen, daß es ihnen nur gewähret werden könne, wenn sie ihre Gefühle, Einsichten und Kräfte zusammen tragen, und solcher Gestalt ein Werk aus ihrer Mitte errichten. Es liegt ja so vieles in dem Umkreise der Polizei, welches auf Befolgung von Pflichten abzwecket, die nie eines Zwanges empfänglich waren, und die gegen jeden künftigen Angriff sich mit einem Nachdrucke verwahren, dem alle Herrschers-Gewalt nichts entgegen zu sezen vermag; das Gebiet der Polizei erstrecket sich über die Köpfe und

Herzen der Menschen! Moral, natürliche und positive Geseze zeichnen uns den Weg aus, den wir betreten müssen, wenn Menschheit und Gesellschaft an uns nichts verlieren sollen: — das ist ihre ganze, aber auch nur trockene Lehre. Sie zur Uebung zu bringen, oder deutlicher: dem Menschen und Bürger die Neigung und Eigenschaft zu ertheilen, in der freiwilligen Beobachtung aller jener Pflichten, die ihm durch selbe aufgelegt werden, sein eigenes und das Beßte der Zeitgenossen, und mit diesem der Nachkommen frühzeitig gewahr werden, zu suchen und zu finden, das ist größtentheils der Polizei ihres, aber doch kein erzwingbares Geschäft. Es wird ihr zwar nie ganz gelingen, eine solche Anhänglichkeit am Geseze durchgängig zu bewerkstelligen; dies weiß sie voraus, weswegen sie auch auf Mittel und Vorkehrungen sinnet, wodurch nachgeholet werden soll, was einladende Beweggründe zu Stande zu bringen nicht vermochten: sie will nämlich jeden, der sich, der Menschheit und der Gesellschaft mit Pflichten verbunden, den Willen und das Vermögen benehmen, dieselben zu übertreten. Abermal eine Absicht, der sich die Menschen durch Machtstreiche nie nähern, sondern — braucht man sie gegen dieselben — sich

in unermeßlichen Weiten von derselben entfernen. Hier wie dort tritt der weise Gesezgeber zurück, und sorgt nur, daß es nicht an Einrichtungen ermangle, die den Bürger in Stand sezen, sich selbst lenken zu können. Sie sind auch würklich unter uns diese Einrichtungen! wir erblicken sie aber größtentheils in Händen, in denen sie nothwendig ihres Endzweckes verfehlen müssen; es sind solchen Anstalten gewöhnlich Beamte vorgesezt, welche mit der Gewalt ausgerüstet sind, auch diejenigen Pflichten, die erzwungen werden dürfen, in Erfüllung zu bringen. Es ist schwer für den denkenden, und schlechterdings unmöglich für den weniger, und nichtdenkenden Mann, jedesmal zu unterscheiden: ob der oder diejenigen, an denen wir strenge Justiz zu sehen angeführet werden, sich der gütigen Suada, und der leitenden Hand der Polizei, oder des Ernstes der leztern bedienen. Gewöhnt immer nur den Mund der auf Gut und Blut eingreifenden Sentenz zu öffnen, färben sich ihre Gebärden und Ton in die Farbe des Zwanges, gegen den der Mensch sich in allen Dingen empört, von welchen an seine Vernunft und Herz gesprochen werden muß, weil er nämlich niemanden das Recht zugestanden hat, hierüber zu

gebieten, indem er in eine solche Abtretung einzuwilligen selbst nicht vermochte. Dies ist die Empfindung des Bürgers selbst gegen den Magistrat, wenn er Polizeizwang braucht, wo er keine Anwendung findet: auf welchen Grad tiefen Unwillens muß sie aber nicht bei jedem andern Manne steigen, der den Häuptern der Bürgerschaft fremd, seine eigene Justizstelle hat, und weiter mit ihnen in keinem Zusammenhange stehet, als daß er sich immer unter den Männern der Stadt befindet? — Seinen besondern Gerichtszwang hat er erhalten, weil nicht nur sein ganzer Würkungskreis ein anderer ist, als der des Bürgers der Stadt, sondern auch, weil ihm seine Erziehung, sein Stand, seine Beschäftigung, und ganzes Thun, Gesinnungen und Gefühle eingeflößt, in die sich Magistratsglieder nicht fügen und passen, weil sie andere, und jene nicht von gleich innerm Werthe besizen. Wenn also schon dem Bürger durch gedachte Polizeipflege Zwang angethan wird: so ist sie zweifacher Zwang für alle andere Volksklassen der Stadt; unserem Verstande und unsern Empfindungen, können diese immer noch sprechen — unter magistratische Weisheit, Willen und Befehle zu beugen, wenn auch diese im Polizeigewande er-

scheinen, ist eine unserer Natur und Wesen widerstrebende Forderung! Wir vermögen dem Verstande die Richtung zu geben, und unsern Willen zu stimmen, wie Ordnung und Geseze es vorschreiben; Rechte! von deren Ausübung uns die oberste Gewalt nicht ausgeschlossen, wie es selbst schon die Natur der supremae inspectionis aussagt, welche niemanden von der Polizei-Uebung entfernet, und jene sich mit dieser begnüget. Der Gesezgeber tritt also durch solche Verfassungen, wie wir sie in den Städten vorfinden, über die Gränzlinie, welche ihm der ausübende Geist der Polizei festgesezt hat. Wie kann er also auch hier auf dem Felde der Freiheit, das ihm nicht eingeräumt worden, hoffen, daß seine Herrschaft gedeihe? — Die Stadtschule, ursprünglich bestimmet, die Jugend aller Bewohner des Ortes aufzunehmen, eine Bestimmung, die sie noch izt dadurch verrathet, daß hie und da, ausser der Bürgerklasse, auch noch andere Eltern ihre Kinder dem ersten Unterrichte derselben übergeben, kann uns von dem, was ich bisher gesagt habe, eine gute Erläuterung geben. Die Schule ist eine Anstalt, durch welche für den ersten der obigen Polizeizwecke der Grund gelegt werden soll, weswegen sie auch der vorzüglichen Obsorge der Po-

lizei anvertrauet ist. Aber eben diese Aufsicht, da sie nur Glieder von einer der Volksklassen führen, hat auch größtentheils mit beigetragen, daß sie nur noch wenige Besuche von Kindern erhält, deren Eltern nicht zum Bürgerstande gehören. Der Adel mag zwar nicht so fast aus dem Gefühle des Rechtes, an dem ersten Unterrichte Theil zu nehmen, ihn unter seine unmittelbare Leitung zu nehmen, und ihn zu lenken, wie es die Klasse erfordert, in der der Junge einst auftreten soll, als vielmehr aus andern Gründen seine Jugend aus der Stadtschule entfernet haben. Aber bei derjenigen Volksklasse, welche zwischen ihm und dem Bürger in der Mitte stehet, da hier des Adels Gründe nicht zutreffen, da sie überdies oft in Umständen lebt, die einen Hauslehrer misrathen können, scheinen es blos, oder vorzüglich die Rechte zu seyn, die sie in Ansehung des frühen Unterrichtes ihrer Jugend besizt, deren sie aber durch die übliche Polizei-Einrichtung gänzlich beraubt werden. Die Besezung eines Schulamtes hängt nicht von ihr, sondern von dem Magistrate, als der Polizeistelle ab; diese ertheilt dem Schulmane die Aufträge, die sich auf die Art und Gattung des Unrrichtes beziehen u. s. w., von welch' allem die übrigen Be-

wohner der Stadt dergestalt ausgeschlossen sind, daß ihnen weiter nichts übrig bleibt, als ihre Kinder den Gang nach der Schule machen zu lassen. Der Unterricht ist also ein den Eltern aufgedrungener Unterricht, dem sie sich eben deswegen, weil er dies ist, zu entziehen berechtiget glauben; es ist ihnen ja um die Ueberzeugung zu thun, ob die Anlage ihrer Kinder gehörig benuzet, und sie auch die Lenkung erhalten, welche sie in den Stand und Klasse einleiten soll, zu der sie dieselben oft schon in diesem Alter bestimmet haben, eine Ueberzeugung, welche sie bei der bestehenden Verfassung, die ihnen alle Theilnahme verwehret, nie erhalten können. Daher überall die grosse Anzahl der Privatlehrer, so, daß man nur noch wenige Häuser hie und da findet, welche sich ihrer nicht, sondern der öffentlichen Schule bedienen. Die Fürsten haben bisher auch dieselben in dem Besize und Ausübung dieses Rechtes noch nicht gestöret, wahrscheinlich, weil sie wohl sehen, daß dieses Recht zu tief gegründet, und keines Zwanges empfänglich sey. Es scheinet vielmehr, daß sie es ihnen bestätigen wollen; indem sie sogar ganzen Körpern, die sich mitten in der Stadt befinden, die Errichtung eigener Schulen gestattet, und selbst ihre höchste Geneh-

migung hiezu ertheilet haben: — dies sind die hin und wieder existirenden Regimentsschulen! Glauben diese in der gewöhnlichen Stadtschule für ihre Kinder das nicht zu finden, was ihnen die Empfindungen und Gesinnungen geben soll, die den Militairstand bezeichnen: so können es auch alle andere Stände; die von dem Bürgerstande sich so gut unterscheiden, als jener von diesem abweichet. Finden sich jene zu solchen Unternehmungen berechtiget: so kann man aus gleichem Grunde nichts dagegen einwenden, wenn andere das Nämliche thun. Aber sie waren auch nur zu dergleichen Schritten genöthiget, weil auch sie, von aller Theilnahme am Schulgeschäfte entfernet, von den Wünschen und Einsichten, nach welchen ihre Jugend unterrichtet und geleitet werden soll, keinen Gebrauch machen durften und konnten. Zwang also zeigt sich hier in seiner natürlichen, aber in der fürs Ganze nachtheiligsten Würkung, nämlich: in der ståts weiter rückenden Entfernung einer Volksklasse von der andern, eine Würkung, deren Grundursache in der widernatürlichen Anmassung einer Herrschaft über fremde Vernunft und Willen zu suchen, die ståts ihre Rechte geltend zu machen, und sich wegen jeder an ihnen verübten Gewalt-

thätigkeit zu rächen verstehen. — Greift eine solche einseitige Polizeiverwaltung die edelsten Theile des Menschen an: so darf man sich nicht verwundern, wenn sie auch alles in Fesseln leget, was an ihm noch ferner gedenkbar; das Recht nämlich der verschiedenen Stände in einer Stadt an der Ausübung der Polizei Antheil zu nehmen, ruhet

2) auf der Verpflichtung, eine Gesellschaft so wenig einzuschränken, als möglich; und weil Zwang nur da erlaubt seyn kann, wo er auf Erhaltung zwecket. — Ich will eben keine Beispiele anführen, wie häufig den übrigen Einwohnern der Städte, welche nicht zum Bürgerkörper gehören, Zwang angelegt, und Einschränkungen gemacht werden, ohne welche das Ganze, und Theile gar wohl hätten können erhalten werden. Ich begnüge mich mit dem: die immer drohende Gefahr aus der Beschaffenheit der Stelle begreiflich zu machen, an welche die Polizei gewöhnlich übergeben ist. Es sind dieses — wie gedacht — die Magistrate, und von diesen, da sie Glieder der Bürgerschaft, mithin des grösseres Theiles der Städtebewohner sind, muß und kann ich annehmen, daß ihr einziges, oder doch vorzügliches Augenmerk auf das wahre, oder

vermeintliche Wohl ihrer Körpergenossen gerichtet sey; das Beßte der übrigen Bewohner kömmt entweder gar nicht, oder nur zufälligerweise in Anschlag. Sezen wir also den Fall: die Polizei fände für gut, einem Kunstprodukte, oder dieser oder jener Arbeit einen Preis zu bestimmen: so kann die Grösse desselben den Umständen entsprechen, in welchen sich die Bürger befinden, — ist er aber deswegen auch schon angemessen der Vermögens-Lage der übrigen Bewohner? Die Beamten des Fürsten, die Garnison u. a., in deren Macht es nicht stehet, sich dasjenige, was sie des festgesezten Preises halber nunmehr höher bezahlen müssen, sich wieder retribuiren zu lassen — die alle des nämlichen Produktes oder Arbeit bedürfen — sind also genöthiget, sich diesen Preis gefallen zu lassen, ohngeachtet sie es nur gar zu einleuchtend zu erweisen vermöchten, wie auch ohne diese Veränderung, und bei dem Stande der vorigen Taxe das Ganze und Theile sich nicht nur erhalten, und nicht verschlimmert hätten, sondern daß es ein höchst einseitiger und übel calculirter Vortheil sey, erkauft auf Kosten und zum empfindlichen Nachtheile der übrigen Bewohner der Stadt. — Dies war ein Fall, wo der wahre oder scheinbare Vortheil der Bür-

ger es erheischte, den Preis in die Höhe zu treiben. Es ereignen sich aber nur gar zu häufig Begebenheiten, bei welchen sich die Preise, ohne künstliche Hilfe von selbst erhöhen: — unter solchen Umständen wird sich die magistratische Polizei ganz stille betragen, der Erhöhung der Preise den vollen Lauf lassen, und sich darüber erfreuen, weil das Wohl der Bürger schnellen und beträchtlichen Zuwachs erhält; wird auch nicht überlegen, ob er vorübergehend oder ausdaurend, am allerwenigsten, ob die übrigen Bewohner hiedurch gedrückt werden, oder nicht. Ich nehme an: dies ereigne sich mit der Hausmiethe. Eine ungewöhnliche Begebenheit ziehe eine merkliche Menge von Fremden nach einer Stadt, in der die Nachfrage nach Wohnungen mit dem Anbiethen derselben in einem billigen Verhältnisse gestanden. Die bisherige Waagerichtigkeit muß also nothwendig verschwinden, und zum Vortheile der Bürger, als der gewöhnlichen Eigenthümer der Häuser, ausschlagen. Die Miethsleute, welche bisher die herkömmliche Zinse bezahlt, sehen sich demnach gezwungen, sich nun auch die höheren Miethgelder gefallen zu lassen, welche die Ankömmlinge erlegen, die selbst noch das, was ihnen abgefordert wird, gegen dasje-

nige, als eine Kleinigkeit finden, was sie in dem Orte, den sie verlassen, bezahlten. Entfernen sich, nach einigem Aufenthalte, diese Fremden wieder: werden wir sodann auch wieder Hoffnung schöpfen können, den Miethzins auf denjenigen Standpunkt wieder zurück zu bringen, auf welchem er vor dieser Begebenheit war? Ich zweifle sehr; gewöhnet an diese hohe Zinse wird sie zum herrschenden Maasstabe, durch Verabredungen, und durch tausend andere Mittel werden sie alle andere Inwohner in der Nothwendigkeit zu erhalten wissen, den nun einmal auf eine so vortheilhafte Höhe gestiegenen Miethzins ferner zu bezahlen. Selbst — wenn sie auch zu erwarten wäre — die obrigkeitliche Dazwischenkunft, wird sie zur Herabsezung der Miethe auf den alten billigen Fuß gar nicht wieder, oder nur sehr schwer vermögen, die aufgedrungene Last also wird, die anfänglich leicht hätte von dannen gehalten werden können, auf der ganzen Einwohnerschaft liegen bleiben, ohne Hoffnung je wieder davon befreiet zu werden. — Dies wären also ein oder zwei Beispiele, welche die Möglichkeit, oder eigentlich hohe Wahrscheinlichkeit darthun, unter einen Zwang gelegt, und eingeschränkt zu werden, wo die Erhaltung des Gan-

zen — wäre er weggeblieben — nicht würde gelitten haben. Dem Polizeikundigen, wenn er den Umfang seiner Wissenschaft überblicket, werden Anlässe und Gelegenheiten in Menge beifallen, wo die Gefahr nicht geringer ist, als sie es in den angeführten Beispielen war. — Die billigen Ansprüche auf eigene, oder Polizeiverwaltung durch Repräsentanten ergeben sich auch

3) wenn wir uns dessen erinnern, was in dieser Hinsicht im Justizfache vorgefallen. Wir wissen, insbesondere aus der deutschen Geschichte, daß in den Zeiten der Lehenverfassung keineswegs die verschiedene Fora vorhanden waren, die wir jezt in so grosser Mannigfaltigkeit überall gewahr werden. Man kannte damals mehr nicht als zwei einzige Gerichtsstellen; der Landesherr sprach allen Recht, die mit ihm in dem Zusammenhange stunden, in welchen sich die übrigen Lehenleute, Bauern, Bürger, auch einige andere, damals schon existirende Volksklassen mit ihren Lehenherren befanden, die ihnen das Recht gehandhabet haben. Mit dem Untergange dieses Systemes bildeten sich zwar mehrere Foren, aber doch nicht nothwendig deswegen, weil die Lehenverfassung aufgehört hatte; denn es wäre wohl möglich gewesen, daß man die landesherr-

lichen, und jener Gerichtsstelle, die nicht erlosch, nun alle unterworfen hätte, die zuvor von dem Lehenmanne Recht nahmen, so wie man selbst diesen an die nämliche Stelle hätte verweisen können. Aber dies geschah nicht, und da müssen doch wohl Gründe sich hervor gethan haben, welche eine andere Einrichtung, oder diejenige Mannigfaltigkeit von Stellen erzeugt haben, die sich gegenwärtig unserem Auge anbieten, und die hie und da noch immer vervielfältiget werden, wie dann in den neuesten Zeiten das rußische Reich an Vermehrung derselben sehr erfinderisch war, ohne daß ich eben behaupten möchte, daß darum weniger Harmonie und Einfachheit in die Maschine der Gerechtigkeitspflege wäre eingeführt worden. Wie es mir deucht: so sind die Gründe, welche diese Vielheit der Stellen veranlasset haben, theils in der Weitläufigkeit des Geschäftes selbst, das sich über eine grosse Anzahl von Unterthanen ausdehnet, theils und vorzüglich in der Qualität der Personen selbst zu suchen, welche die Mitglieder dieser richterlichen Stellen ausmachen. Die Beisizer der Oberrechtspflege, die Beisizer der Niederrechtspflege, des Landgerichtes und des Gewissen-Gerichtes im rußischen Reiche sind aus allen

Volksklassen zusammen gesezt, welche die Bewohner des offenen Landes sind, und seyn können. Sie werden sämtlich von ihren Wohnsizen erwählet, und wird dabei frei gestellt — wie sich das Gesez ausdrückt — selbige entweder aus den Edelleuten, oder aus den Gelehrten, oder charakterisirten Personen, oder aus Leuten allerlei Standes, oder aus Landleuten von untadelhafter Aufführung zu erkiesen. So wie auf dem Lande: so sind auch in den Städten die Gerichtsstellen mit Personen besezt, die jene in ihren Mauern begreifen. Der gemeine Stadtrath, die Bürgermeister und Rathsmänner, so wie die Beisizer des mündlichen Gerichtes werden alle von der Stadtgemeinde durch das Ballotiren erwählet, und der gemeine Stadtrath erkieset sodann aus seinen Gliedern den sechsstimmigen Rath, endlich werden auch der Gouvernements-Magistrat, und die bürgerlichen Beisizer des Gewissen-Gerichtes von den Kaufleuten und Bürgern durchs Ballotiren gewählet. Unter Bürgern verstehet man aber nicht gerade jene, welche in den Städten unserer Gegenden mit diesem Namen vorzugsweise bezeichnet werden; die wählenden und gewählten Bürger sind Fremde, Gäste aus andern Städten und Län-

dern; es gehören in diese Klasse insbesondere die **namhaften Bürger**, wohin die Gelehrten und Kapitalisten von jedem Stande gewählt werden, selbst sogar **Beisassen**, welche nach unsern Sitten nie sich Hoffnung machen dürfen, auf den Beisiz im Stadtrathe. Es hat zwar diese Besezung der Rechtsämter mit so verschiedenen Gattungen von Menschen vieles mit andern Ländern gemein; aber was in andern Staaten die Zeit, Absichten, Vorfälle, Revolutionen, und andere Verhältnisse zu Stande gebracht haben, das ist in Rußland mit Ueberlegung durch das Gesez festgesezt worden. Deswegen können wir hier mit mehr Grunde auf Ursachen schliessen, warum wir hier finden, daß jeder Einwohner an der ausübenden Gerechtigkeit, die über ihn gepflogen werden soll, obgleich nicht in seiner Person, doch immer durch seinen Repräsentanten, Theil nehme. Jeder Bewohner, nämlich des Dorfes und der Stadt, begiebt sich dahin, um dasjenige Glück daselbst zu suchen, welches für seine Umstände daselbst vorräthig, oder wenigstens zu finden, ihm möglich scheinet. Mit dem Eintritte übergiebt er sein bereits erworbenes, oder noch zu erwerbendes Recht und Eigenthum in die Hände solcher Menschen, welche gleiches Schicksal mit

ihm verbunden, welche gleiche Hoffnungen, Erwartungen haben, deren Erfüllung sie nur auf gleich ähnlichen Wegen entgegen zu gehen vermögen. Es sind dieses also Männer, von welchen er am zuverläßigsten erwarten kann, daß er durch sie nie getäuschet werde, auf die er mithin vor jedem andern sein volles Vertrauen sezen, ihnen seine Neigung und Achtung am leichtesten zu schenken vermag. Er hat daher auch nicht nothwendig — wenn sein Recht und Eigenthum auf irgend eine Weise gekränkt werden soll — lang unter der Vorthüre ihm heterogener und vornehmer Personen zu stehen, sich zu krümmen, und auf gelegene Zeit verweisen zu lassen, welches ihn immer mehr, oder weniger widerfahren muß, wenn er gerichtet wird durch besoldete, oder noch schlimmer, nicht besoldete Beamte des Staates. Diese natürliche Menschenrechte achtende Betrachtung war es demnach vermuthlich, welche die rußische Gesezgeberin bewogen, die Gerichte dergestalt zu ordnen, daß der Edelmann durch seinen, der Landmann gleichfalls durch seinen, und so auch der Bürger, und jeder Bewohner der Stadt durch ihre Repräsentanten gerichtet werden sollen, wie sie dann auch diese Gesinnungen an mehreren Stellen der Stadt- und Gou-

vernements-Ordnungen zu erkennen giebt, sich aber zugleich ein Denkmal errichtet, das nie in den Herzen der Menschen erlöschen kann; denn von den Grossen und Mächtigen der Erde ist die Anmerkung der Menschheits-Rechte wahrhaft der Unsterblichkeit werth, und hier besonders die des **Vertrauens**, und der **Achtung** für solche Mitbürger, für welche die Natur so laut spricht. — Diese auf Menschen-Natur ruhende Verfassung, warum soll sie nun nicht auch bei den übrigen Angelegenheiten des Menschen statt haben? Erworbenes Recht und Eigenthum sind ja nicht die einzigen Theile der Wohlfahrt des Bürgers; seine Forderungen erstrecken sich weit über Genugthuung und Ersaz erlittenen Schadens, und ausser gedachter Forderung sind die meisten andern noch von der Beschaffenheit, daß ihn die Sicherstellung und Befriedigung derselben noch mehr interessiren, ja jener voraus zu gehen pflegen. Geseze und Richteramt sezen doch wahrlich voraus die Möglichkeit, oder Wahrscheinlichkeit in dem Besize und Gebrauche erworbenen Rechtes und Eigenthumes gestört zu werden. Eben diese möglich wahrscheinliche Kränkung ist es aber, gegen welche geschüzt zu werden jeder den geltendsten Anspruch zu machen berechtiget ist, weil es

immer eine Plage ist, in seinen Erwartungen, die auf die Entfernung jeder Gefahr gerichtet sind, getäuschet zu werden. Es ist ferner gegen den gemeinschaftlichen Willen, immer nur durch die Wege Rechtens seine Eigenthumsrechte aufrecht erhalten zu müssen; weil stäts alle Rechtssuchung mit Widerwillen, mit Mühe und Aufwande verknüpft ist. Eine Obrigkeit würde daher nur halb den Endzweck ihrer Existenz erfüllen, wenn sie es nur immer darauf ankommen lassen wollte, bis die Verlezung von Recht und Eigenthume geschehen. Um ihm vollends Genüge zu leisten, hat sie freilich die Polizei, als die Schüzerin gegen jede Gefährlichkeit, sich an ihre Seite geordnet, allein auf eine Art, die ihr nie volles und durchgängiges Vertrauen verschaffen kann; denn wie jeder sein Vertrauen in Ansehung der Vergütung nur auf diejenigen sezet, die ihm dem Stande nach gleich sind: so und aus dem nämlichen Grunde vermag er sein vorzügliches Vertrauen nur solchen zu widmen, welche im Klassen-Unterschiede nicht ober und unter ihm stehen, um die Abwendung aller Störung und Gefahr durch sie zu erhalten. Der Mann von meinem Stande, der mir das Recht spricht, hat von mir auch die erste und natürliche Vermu-

thung, daß er auch fähig seyn werde, alles zu entfernen, was meine Ruhe stören, und mich der Unannehmlichkeit, Klage führen zu müssen, überheben kann, folglich daß in seinen Händen die Polizei gut und besser, als in fremden und ungleichen Händen verwaltet werde. Wo dieses nicht ist, wo folglich nur zufälligerweise, und wie durch ein Ohngefähr etwas von wohlthätigen Polizei-Anstalten auf mich zurück würket: — da ist keine wahre Sicherheit, und der Gedanke an eine scheinbare zufällige Ruhe, die jedem zu Theile wird, wird in allen den Herzen nie wahres Vertrauen, Neigung und Achtung für die Polizei hervorbringen können, die in ganz andern, und solchen Händen ist, welche Ursache haben, in der Ausübung derselben, auf ihre Standesgenossen das einzige, oder doch vorzügliche Augenmerk zu nehmen. So offenbar die Billigkeit ist, durch sich selbst, was Eigenthum und Rechte betrift, gegen Angriffe verwahren zu lassen: so erhellet sie noch einleuchtender, wenn man seine Blicke auf den grossen Polizeizweig, die Besorgung der Gesundheit richtet. Es ist eine gute Einrichtung, ordentliche und mehrere Aerzte zu halten, und wir sehen, daß sich jeder denjenigen wählet, dem er sein Zutrauen schenken kann, und dies

thut jeder aus dem unwidersprechlichen Rechte, weil keiner gezwungen werden kann, eben dieses Zutrauen und Neigung an einen andern oder solchen hinzugeben, für den es ihm die Natur versagt hat. Aerzte sind zwar mehr nicht als Richter über verdorbene Körper, und so wie es dem Richter nicht zukömmt, die Anlässe und Gelegenheit zur Eigenthums-Kränkung zu entfernen: so ist es auch nicht die Sache des Arztes, alles von dannen zu halten, was der Gesundheit der Bewohner der Stadt gefährlich und nachtheilig werden könnte, sondern die Polizei zieht diese Angelegenheit unter ihren Gesichtskreis. Ihr liegt es ob, Sorge zu tragen, daß die Luft rein erhalten werde, für die Güte der Lebensmittel u. dgl. zu sorgen; aber kann ich gleichgültig seyn: wer diese Geschäfte besorgt? daß ich gut Brod, gutes Getränk erhalte, daß die Luft nicht angepestet werde? Soll ich nicht — so wie ich mir den Arzt wähle — auch zu fordern berechtiget seyn, daß es durch Männer geschehe, die durch freie Wahl dazu ausersehen, und durch Stand und Charakter näher mit mir verbunden sind, denen ich eben deswegen geneigt bin, einen höheren Grad des Zutrauens, als jeden andern zu schenken, bei denen es mir überdies leichter wird,

mich Rathes zu erholen, und durch sie mich beruhigen zu lassen, wenn sich Vorfälle ereignen, die meinen Wünschen und Erwartungen nicht entsprechen, oder auch diese an sie gelangen zu lassen. Wahrhaftig, dies ist nicht weniger billig, als es billig ist, mir den Arzt aussuchen zu dürfen, der dem zerrütteten Körper wieder aufhelfen soll. — Von dieser Billigkeit überzeugt, hat auch hier Rußlands menschenfreundliche Gesezgeberin die Einrichtung getroffen, daß von allen Volksklassen, deren Polizei-Angelegenheiten behandelt werden, Glieder derselben mit zu Rathe gezogen werden. Auf dem platten Lande ist das Nieder-Landgericht angeordnet, welches die Polizei beinahe in ihrer ganzen Ausdehnung besorgt. In demselben sizen die Ordnungs-Richter, zwei bis drei Beisizer aus dem Adel, und dann noch zwei Personen aus den Landleuten in Sachen, die deren Wohnsize betreffen. So verhält es sich gleichfalls in den Städten, wo sich ein besonders niedergeseztes Polizeiamt befindet, das aus dem Stadtvogte, den Vorstehern der peinlichen und bürgerlichen Sachen bestehet, und wozu der Magistrat zwei Rathsmänner zu liefern hat.

Wenn nun nach dem Bisherigen in dem Umfange der Polizei Gegenstände liegen, welche dem Zwange allen Zugang versperren, dieser aber in der beschriebenen Verwaltungs-Art sich dennoch behauptet, und durch seine anmaßliche Zudringlichkeit die Früchte nicht aufkommen läßt, die eine zwangsfreie Polizei in den übrigen Volksklassen hervorbringen soll, und auch vermag; — wenn ferner aus der Verfassung, in der sich die Polizei gewöhnlich befindet, immer drohende Gefahren, Einschränkungen zu erdulden, wo die Erhaltung des Ganzen, und der Theile sie nicht erfordern, nothwendig entspringen, auch die übrigen Bewohner der Städte von Zeit zu Zeit würklich befahren, folglich eine solche Einrichtung mit eben dem Rechte, als gewaltthätig und unterdrückend betrachten müssen, wie alle Geseze, wenn sie was anders als Verbrechen verbieten; — wenn endlich die eben so wenig erzwingbaren Rechte des Vertrauens und der Achtung unter der einseitigen Polizeiverwaltung erliegen, welche in Städten, wovon die Rede, aufgerichtet ist: was soll nun die übrigen Stände an der Theilnehmung der ausübenden Polizei ihres Ortes ferner noch hindern? — Die Beherrscher haben größtentheils jeder Volksklasse zu ihren ersten Rich-

tern Personen gegeben, die mit der Klasse, der sie vorgesezt worden, verwandt sind, und durch diese Anordnung die hier eintretenden Rechte jeder Klasse, und zugleich das Gute erkannt, das nie ausbleiben kann, wenn man dem Zurufe der Natur das Gehör nicht entziehet; — sie haben sogar, besonders auf dem Lande, aus gleichem Grunde bewogen, die Polizeigeschäfte, den nämlichen oder ähnlichen Händen anvertrauet — daß nun aber in den Städten, die ich unter meine Betrachtung genommen, allgemein geltende Gründe eine andere verschiedene Würkung oder Einrichtung hervor gebracht haben, das ist andern ausserwesentlichen Ursachen, oder eigentlich dem Zufalle zuzuschreiben, wie aus der geschichtlichen Erzählung in der Einleitung erhellet. Dieser aber kann niemals, als ein geltender Beweis angeführt werden, daß Regenten die übrigen Städte-Bewohner von der Theilnahme an der Polizei ausgeschlossen haben, oder sie ausschliessen wollen; — die bestehende Verfassung in dem Kreise der Gerechtigkeitspflege, und auf dem Lande die Verwaltung der Polizei selbst sprechen für sie, und erklären auf eine verständliche Weise den Willen der obersten Gewalt, die alles nur unter ihrer Aufsicht, und nach ihren Typum gethan

und geleitet haben will, was und worüber sich der Bürger selbst am beßten berathen und auszurichten vermag. Die verschiedenen Volksklassen sind also von dieser Seite durch keine Pflicht an der Ausübung der Polizei gehindert, und da sie — wenn sie sich in dem Besize ihrer Rechte sezen — nichts thun, was unerlaubt wäre: so kann niemand mehr übrig seyn, der sie an der Theilnahme der Polizei weiter hindern könnte. — Werde ich endlich noch darzuthun vermögen, daß die Polizei in den Händen der Magistrate vernachläßiget, übel besorget werde, daß sie sich besser bei andern, bei einem aus allen Klassen der Einwohnerschaft zusammen gesezten Kollegio befände: so werden die behaupteten Ansprüche von dieser Seite ein neues Gewicht erhalten. Die

II.

Frage heißt demnach: — **ist die Verwaltung der Polizei in Städten durch Magistrate, oder auch durch Männer aus einer Volksklasse genommen die beßte Verwaltungsweise? und in dem Falle, wenn sie es nicht seyn sollte, von welcher Stelle könnte man sich eine bessere Methode versprechen?**

Ich glaube diese Frage nicht füglicher untersuchen zu können, als wenn ich einen Unterschied der Gründe bemerke, welche die Polizeiverwaltung durch Magistrate verwerflich machen; einige derselben scheinen mir

1) in der Natur des magistratischen Korps zu liegen, dergestalt, daß sie nothwendig und wesentlich in dasselbe verflochten sind; andere hingegen glaube ich

2) in zufälligen Beschaffenheiten, und äusserlichen Umständen zu finden, in welchen vielleicht der grössere Theil der Magistrate entweder sich würklich befindet, oder in welche doch wenigstens immer einige gerathen.

Die Gründe ersterer Art lassen sich am beßten darlegen, wenn wir einen Theil der Natur der Polizei aus einander sezen, und sodann sehen, wie dies Korps in ihre Verwaltung sich füge, und sich dabei benehme. Die Polizeikunde glaube ich

a) verhalte, und müsse sich in vielen Stücken verhalten, wie die Arzneikunst. Sie lehret das Böse, oder die politische Ungesundheit von einem Lande, Stadt, oder Dorfe abzuwenden, auch die entstandenen zu lindern, ja ganz zu heben. Es ist also der Geist der Beobachtung dem

Polizeiverständigen eben so nothwendig, wie dem Arzte. Nun behaupte ich, daß einer Polizeistelle, die nur aus Gliedern von einem Volkskörper, und besonders wenn sie aus lauter Magistratspersonen bestehet, an diesem Beobachtungsgeiste es im hohen Grade gebreche, voraus gesezt, daß der Ort, über dessen Polizei sie gesezt ist, von Menschen verschiedenen Standes und Ranges bewohnet werde. Die Polizei-Gebrechen nämlich erzeugen und nähren sich nicht blos bei und in einer Volksklasse, sondern bei allen; jede hat überdies noch ihre eigenen, und die gemeinschaftlichen in verschiedenen Abstuffungen, welche oft von der Beschaffenheit sind, daß sie sich über alle verbreiten, und ist das Uebel einmal auf andere übergegangen: so sind öfters alle Maasnehmungen, um ihm zu steuern, vergeblich, welches alles nicht würde entstanden seyn, hätte das Auge der Polizei in die Klasse zu dringen vermocht, aus welcher das Unheil entsprungen. Ich will das eben Gesagte durch ein Beispiel von einer Stadt erläutern, welche eine hohe Schule und den in Garnison liegenden Soldaten enthält; durch einen Fall also, der sich vermuthlich häufig ereignet, und gewiß schon öfters die gerechtesten Wünsche für eine Abänderung in der vorliegen-

den Verfassung erregt haben mag. Der junge Studierende sich selbst, und der akademischen Freiheit überlassen, noch zu wenig mit guten Grundsäzen versehen, und wenn auch dieses, so sind sie gewöhnlich nicht so fest gewurzelt, daß sie vieles über ihn vermögen sollten, geräth, und unterliegt den Lockungen der Buhlschwestern, die sich im Soldatenstande gar gerne erzeugen. Wenn die Akademie die akademische Freiheit nicht in die Erlaubniß oder Nachsicht sezt, sich den Ausschweifungen nach Gutdünken ergeben zu dürfen: so wird die nachdrücklichste Maasregel, die sie in diesem Falle ergreifen kann, darin bestehen, daß sie sich an die Polizei des Ortes wendet, und auf die Hinwegschaffung der feilen Verführung dringt. Der Regel nach stehet, oder soll wenigstens die ganze Inwohnerschaft unter einer und der nämlichen Polizei stehen; gilt nun dieses: so wird wahrscheinlich dem Ansuchen des Senates Genüge geschehen. Allein es ist bekannt, daß jedes Korps neben dem, daß es die ordentliche Justizstelle ist, gar zu sehr geneigt ist, sich auch die Polizei zuzueignen, oder wenigstens Polizeisachen zu gerichtlichen zu machen, welches um so viel leichter ist, und sicherer gelingt, da beide Geschäfts-Arten so grosse Verwandtschaft unter sich

haben, und die Gränzen in der Ausübung ganz und gar noch nicht gehörig bestimmet, größtentheils dem Ohngefähr, oder beinahe überall dem ihm gleichgeltenden Herkommen überlassen sind. Das Regiments-Gericht wird demnach entweder dem Rufe der Stadtpolizei folgen, oder als selbstige Handhaberin der Polizei über ihr Personale dasjenige verfügen, was sie für gut und schicklich befindet. Dies alles kann nicht geschehen ohne beträchtlichen Zeitaufwand, und daß nicht während demselben die Beiden, deren Aufführung nun so viele Stellen beschäftiget, dem Publiko mit ihrer scandalösen Geschichte bekannt, und wenn noch Ehre zu verlieren, sie derselben gewiß verlustig werden. Welcher Polizeigeist! Der Grund von allem ist, daß das Aug der Beobachtung weder in die akademischen, noch militairischen Glieder gedrungen, und dies deswegen nicht, weil theils der Polizei beide Körper ganz fremd; indem schon das gerichtliche Forum, an welches die Polizei hier angeknüpft und dort getrennt ist, eine Scheidewand errichtet, theils auch aus der Ursache nicht, weil es den Polizei ausübenden Magistratsgliedern am Ansehen ermangelt, über Stände, die eine oder mehrere Stuffen über sie gesezt sind, die Polizeigewalt, mit

gehörigem Nachdrucke auszuüben; und endlich würden sie auch von dem scharfen Blicke der Polizei keinen Gebrauch zu machen im Stande seyn; da ihnen abermal durch den Rang-Unterschied alle Zugänge in höhere Wohnungen entweder gänzlich versperret sind, oder doch sehr erschweret werden. Alles dieses würde sich mit einemmale heben: — dem jungen Manne würden die Abwege, auf die er gerathen könnte, theils abgeschnitten, oder wenigstens nicht so eben und offen gelassen, und die verführerische Schöne könnte leichter und früher gehindert werden, ihre Lockspeisen auszuhängen, wenn der Professor, der Kapitain und der Rathsmann in ein Polizei-Kollegium vereiniget, ihre gemeinschaftlichen Bemühungen, Sorgen und Gewahrnehmungen theilten. — Wenn wir die Vergleichung der Arznei mit der Polizeikunde noch ferner fortsezen: so zeigt sich, als eine Folge des erstern, ein anderer Grund gegen einseitige Polizeiverwaltung, nämlich:

b) beide kommen darin überein, daß — wollen sie sich einen glücklichen Erfolg in der Heilart versprechen — sie nicht so fest auf die Würkungen, als die Ursachen des Bösen ihr Augenmerk richten müssen. Die Erforschung der Ursachen

aber ist überall gleich nothwendig und schwer; das Kurgeschäft wird noch mehr durch den Umstand erschweret, da nach Verschiedenheit der Körper einerlei Ursachen oft sehr verschiedene Würkungen hervorbringen, und selbst einerlei Ursachen nach Verschiedenheit der Körper nur durch verschiedene Mittel gehoben werden können. — Das Gesinde! eine bedeutende Volksklasse, die sich zwar in der Stadt durch alle übrigen vertheilet, aber darum nicht aufhöret Gesinde zu bleiben, wenn es aus dem Hause des Bürgers in die Dienste des Edelmannes tritt; der Dienst ist indessen von dem Dienste des erstern eben so sehr verschieden, als das ganze Wesen beider es ist. Die Klagen über schlechtes untreues Gesinde sind in den leztern Zeiten häufig und heftig betrieben, und dadurch eine Menge von Vorschlägen, Gegenmitteln, und Gesinde-Ordnungen veranlaßt worden, die größtentheils gerade gegen die Würkung, gegen das verdorbene Gesinde, gerichtet sind, weil man die Ursache der Verschlimmerung in dieser Volksklasse selbst entdecket zu haben vermeinte, da sie doch hauptsächlich in den Forderungen, und dem Betragen der Herrschaften zu suchen, die sich in Deutschland nur gar zu sehr in allem nach Stan-

de und Würde richten. Liebe, Achtung, ein erprobtes Zutrauen, und insbesondere die Handhabung einer Art strengen Gerechtigkeit im Hausregimente bewürken bei dem meisten Gesinde alles, was man nach seinen Kräften von ihm fordern kann: Eigenschaften, welche in England die Stelle aller Gesinde-Ordnungen vertreten; wo nicht vergessen wird, daß der an sich schon harte Stand der Dienstbarkeit die Ansprüche auf jene Menschenrechte keineswegs aufhebe. So lang man also in den verschiedenen Häusern gedachte Triebfedern zu Erhaltung guten Gesindes für entbehrlich hält; so lang die vielen Veranlassungen des Verderbens, die theils ihren Grund in jenem Betragen, theils in andern Quellen haben, deren jede Klasse die ihrige hat, dem Polizei-Auge verborgen sind, so lang müssen alle in Vorschlag gebrachten Verbesserungsmittel fruchtlos bleiben. Wie kann sich aber die Polizei der Stadt, deren Handhaber Magistratsglieder sind, die höchstens mit den gewöhnlichsten Vorfällen bekannt, die sich in ihrem Gesinddienste ergeben, rühmen, diese so mannigfaltig, und von ihren Benehmen mit dem Gesinde äusserst verschiedenen Anlässe und Gelegenheiten erforschet zu haben? Wie vermag sie auf würksame Gegenanstalten anzu-

tragen, und endlich mit Recht und Billigkeit zu richten? wenn Beschwerden über verdorbenes Gesinde erhoben werden. Zur Erforschung der Ursachen ist die Kunst zu fragen, unentbehrlich, um zu dieser zu gelangen, muß man aber vorerst wissen, wornach gefragt werden müsse. Es ist von Männern, die von allen Ständen der Stadt-Inwohnerschaft ausgehoben werden, anzunehmen, daß jeder die gründlichsten und schicklichsten Fragen über das, was seine Klasse betrift, anstellen werde! es ist daher zu erwarten, daß die Polizei unter ihren Händen besser gedeihe, und mithin die Stadt — so wie es ehemals Argenson mit Paris that — von tausend Polizei-Uebeln durchs Fragen kurirt werde.

Ob ich so ganz unrecht daran bin, wenn ich mir

c) die magistratische Polizei, wie die des genuesischen Adels vorstelle? — Was höre ich? in ganz Genua wäre nur eine Bäckerei, und nur eine Schenke unter der Aufsicht und Verwaltung des Senates? " Nicht anders; die Republik allein verkauft Brod, Wein, Holz und Oel". Doch ohne Zweifel, um alles Murren zu verhüten, im niedrigsten Preise, und von jeder Art das Beßte? " Die Republik verkauft die schlech-

teste Waare zum höchsten Preise, und um das Murren bekümmert sie sich nichts". Wie erträgt aber das Volk diesen Alleinhandel? "Es bettelt, stiehlt und mordet, es hat Hospitäler, und — leidet, was es kann". Wo will es denn endlich mit dieser Unterdrückung hinaus? "Das Maas der Unterdrückung, die man ertragen kann, ist noch nicht voll. Das Volk empört sich nicht, wenn es ihm gefällt. Ein volles Glas fließt noch nicht über; ein Tropfen zu viel, dann erst fließt es über. Den Tropfen zu viel zu verhüten, das ist also des Adels einzige Sorge. Seinem Geize opfert er einen Theil seines Ansehens. Er hält über keine Verordnungen, läßt die meisten Verbrechen ungestraft, und erkauft dadurch das Stillschweigen der Schreier. Dennoch glaubt man, jener Tropfe zu viel sei unausbleiblich; die Geduld des Volkes geht zu Ende. Meint, ihr, die edlen Genueser liessen sichs anfechten? Ihr Augenmerk ist Reichthum. Sehr oft verbitten sie sich Stellen im Senate, die das Glück ihnen darbietet; aber um den geringsten Posten bei der Verwaltung der Bank und der Hospitäler bewerben sie sich, dem Schicksale zum Troze. Ihnen fehlet der mächtigste Antrieb guter Regenten; sie haben kein Land, sie sind Kaufleu-

te" *). Es scheinet, da die Gewerbe der Stadt sich in mehreren Händen befinden, daß da eine Art Alleinhandels nicht Plaz greifen könne; aber Geduld! wir wollen erst einen alten Polizei-Schriftsteller hören, der indessen doch viel in der Welt, wie man sagt, herum geworfen worden; — "ob die Besorgung und die Aufsicht des Polizeiwesens, spricht er, der Obrigkeit eines jeden Ortes, als nämlich dem **Magistrate** in den Städten zu übertragen sey, damit diejenigen Kosten, die ein ordentliches Polizei-Kollegium erfordern würde, möchten ersparet werden, solches ist unter andern auch eine quaestio domitiana: — indem die **überzeugende Erfahrung**, leider! lehret, daß von den allermeisten Menschen der **Privat-Nuzen** viel eher, und mit grösserem Fleisse, als das allgemeine Beßte besorgt und befördert werde; mithin da die Prozessualien, oder die um das meum & tuum sich angesponnenen Rechtssachen den Magistratspersonen mehr als die gehäßige und magere Polizei eintragen; — hiernächst auch die Magistratspersonen **sich selbst**, oder ihre **Angehörigen** und Domesti-

*) **Düpaty** Briefe über Italien. Aus dem Französischen von **G. Forster**. Mainz 1789. I Theil, S. 37.

ken würden angeben, und zur gerechten Strafe bringen müssen, wenn sie nach Eid, Pflicht und Schuldigkeit handeln wollten; — und endlich den Magistratspersonen die sie überhäufende und auf den Hals kommende Rechtssachen, die im Jahre mehr als einen fetten Braten bringen, nicht gestatten auf die vielfältigen Polizeisachen die Zeit zu verwenden: so ist leicht zu erachten, daß die Magistratspersonen vorgedachter Umstände wegen, nämlich: entweder aus Eigennuz und Privat-Absichten, oder aber wegen überhäuften Rechtssachen, sich der Polizei, die ihren getreuen Handhabern nichts, als nur Mühe und Verdruß verspricht, gewiß wenig oder gar nicht annehmen würden; es müßte denn seyn, daß ihnen, mit der Unterthanen größten Schaden und Ruin, die Brüche und Strafgelder pro parte salarii, oder pro studio & labore vom Regenten angewiesen und zugestanden würden. Allein alsdann würde die unschuldige Polizei die unglücklichen Unterthanen arm und blos machen, sodann mit dem Bettelstabe zum Lande hinausweisen; dagegen aber dergleichen Magistratspersonen für sich und ihre Anhänger grosse Häuser und Paläste erbauen, ja dieselben sogar zu Fürsten des

Landes erheben" *). — Nach dieser Erfahrungs-Lehre haben wir zwei Fälle zu unterscheiden; der

1ste ist jener, wo und da die Polizei ihren Handhabern keine reellen Vortheile gewähret, sondern statt derselben Mühe, und mannigfaltige Beschwerden. Hier wäre demnach auch zu besorgen

a) daß sie wenig, oder gar nicht betrieben würde, und dies um so gewisser, als es gewiß ist, daß die neben ihr bestehenden, aber Gewinn abwerfenden, und vielen Justizgeschäfte alle oder doch die grössere Aufmerksamkeit der Magistratsglieder auf sich ziehen würden. Unter dieser Stellung der Umstände, wer sieht nicht: daß es gerade so viel wäre, als wenn alle Polizei aus der Stadt verbannet würde? Wo es also auch dem Gutbefinden der Gewerbsleute der Stadt überlassen ist, das Publikum mit Waare zu versehen, wie es ihr eigener Vortheil erheischet, der darin seine volle Befriedigung findet, wenn schlechtes Kaufgut im höchst möglich-

*) Unvorgreifliche Gedanken von der Einrichtung eines Polizei-Kollegii, mit unverfälschter Farbe entworfen von J. Fr. V. (Vetter). Frankfurt und Leipzig 1748. S. 5, n. b,

sten Preise an den Mann gebracht wird! Es aber dahin zu bringen, wird es ihnen niemals an Mitteln gebrechen, am allerwenigsten in Städten, wo die Zunftverfassung die Verabredungen, und mancherlei Kunstgriffe erleichtert. Ich weiß zwar wohl, wie man von solchen Verträgen keinen Bestand, und von jeden einzelnen Manne erwartet, daß er, von Gewinn-Begierde getrieben, seinen eingegangenen Versprechungen untreu, und in der Wiederholung der Verkäufe jener genug zu thun beflissen seyn werde. Wenn diese Gegenwürkung hie und da, bei diesem oder jenem Artikel erfolgt, so kann ich darum nicht annehmen, daß sich dieses überall, und bei allen Kaufwaaren ereignen müsse und werde. Die Verkäufer wissen öfters in einer grossen Geschwindigkeit durch Erregung eines gewaltigen Lärms, der sich durch alle Bewohner der Stadt verbreitet, es zu bewürken, daß sich eine allgemeine Meinung von dem neuen Werthe eines Artikels festsezet, und ist es einmal so weit gekommen: so wird auch so bald keinem mehr der Gedanken einfallen, seine Käufer in der für ihn so schmeichelhaften Meinung zu stören. Sie werden also, wenigstens auf sehr lange Zeit, Gewalt über die Börsen des Publikums ausüben;

eine Herrschaft! die Krämern und Kaufleuten bei ausländischen Waaren sehr gerne gelingt. Die Begebenheit auf St. Domingo zieht freilich gegenwärtig für die Verzehrer ihrer Produkte keine angenehme Würkung nach sich! — doch weit, weit trauriger und eingreifender ist die Würkung des Zünftlerschlusses, der — wie ich höre — eben in einer Stadt, wo magistratische Polizei seyn soll, zu Stande gekommen. Krämer, versehen mit beträchtlichen Vorräthen von Farin und Kaffee, trugen kein Bedenken, dieser Waare eine Taxe zu sezen, sie unter der Gewährung einer zugleich bestimmten ansehnlichen Geldstrafe in Gang zu bringen, die gar kein Verhältniß zu den Preisen beobachtet, nach welchen sie — nach meiner Einsicht in die dermalige Handlungslage — angeboten werden kann, und würklich verkauft wird. Das Publikum — darunter die niedere Volksklasse vorzüglich, und selbst unter dieser gewisse Arten von Bettlern — sey, sagt man, an den Kaffee-Trank dermassen gewöhnet, daß es ihn in ganzen Töpfen ausschlürfe, und sich seiner statt des Mittagsmales häufig bediene. Der Zünftlerspruch wäre erst vor einigen Tagen ergangen, aber dem ohngeachtet wäre der grosse Haufen — und dies ist genug! — bereits der fe-

sten Ueberzeugung, daß es nicht anders kommen könne; denn alle Antillen wären ohne Rettung verloren, und in Ost- und Westindien fehle es an allem Vorrathe dieses Produktes! Die Polizei scheine durch das strenge Stillschweigen in diese Volks-Meinung mit einzustimmen, und so gehe nun alles wieder den Gang, dessen man im Orte vor dem Aufruhre der Schwarzen gewohnt war. — Ich will indessen zugeben, der Eigennuz durchlöchere (eine gänzliche Zernichtung kann ich nicht eingestehen, weil der Käufer in andern Artikeln an seinen Nachbar, den Krämer, gebunden, und nicht gerne alle Strassen durchläuft, um jenen klugen Kaufmann zu finden) jene gemeinschaftlich abgeschlossene Verträge: so gerathe ich doch immer wieder in monopolische Hände, nämlich in die der schrecklichen Verkäufer. Es fällt der wachsamsten Polizei schwer, den Krümmungen nachzuspüren, auf welchen diese Horde einherziehet: wie kann ich aber erwarten, daß sie mich unter magistratischer Polizei, die nur den Namen nach unter uns wohnet, weniger beunruhige und redlich behandle? — Er darf auch — wenn wir den Zünftler nochmal betrachten — keines Zusammenhanges, keiner Einstimmung mit seinen Genossen; denn diese wird ihm nur

rathsam und nothwendig, wenn er dafür hält, dem nachdruckvollen Ernste der Polizei für sich allein nicht wohl entwischen, oder würksamen Widerstand leisten zu können. Wir denken ihn also ausser aller nähern Verbindung, und in dem bisher immer angenehmen Falle, wo er das Späher-Auge der Polizei nicht zu befürchten hat: nun möchte ich aber auch in solchen Städten die vielen Verbraucher von Bedürfnissen allerlei Art, besonders die aus niedern Klassen aufrufen, und sie befragen: — Ob sie nicht den Geist des Alleinhandels in seinen Würkungen empfinden? nicht glauben, als hätte er sich über alle Gewerbe ergossen? Welche Antworten würden wir hören! Der eine wird sagen: ich besuchte den Silberarbeiter, um eines seiner Kunstwerke an mich zu bringen, auf dem ich zwar Buchstaben fand, aber nicht die Gewährung, oder die Probe der Stadt! Der Tagesarbeit müde, fällt ein anderer ein, lechzte ich nach einem Trunke jener Gattung von Bier, welches unter dem Biere im Orte die erste Stelle behauptet, und durch den höhern Preis diesen Rang am Tage legt. In der Abwesenheit der Hausmagd, die öfters schon an diesen Bierverkäufer abgeschickt worden, rief ich eine Person aus der Nachbar-

schaft, und sie brachte aus dem nämlichen Hause, und zu dem gewöhnlichen Preise einen — Brihan *)! Das alte wäre ausgegangen! ließ der Verkäufer zur Antwort zurück sagen, nachdem er vergessen hatte, sich nach dem Käufer zu erkundigen, und gewahr ward, daß er sich nur in der Person des Bierholers geirret hatte, die das Mädchen eines unbedeutenden armen Handwerksmannes war. Das würde wohl eine scandalöse Chronik von einer andern Art werden, wollte man alle die Geschichten aufziehen, welche sich das ganze Jahr über im Felde der Polizei an einem Orte ereignen, wo — wie wir hier annehmen — sich dieselbe gar nicht, oder nur wenig thätig bezeiget. Warum wenden sich aber diese Verbraucher nicht an andere Gewerbsmänner, und gerade an diese Betrüger? — da doch die Würkungen des Zusammenflusses — woran es in keiner Stadt fehlet — sich unfehlbar zeigen, und die Wünsche derselben befriedigen werden? — Ich habe schon einmal gesagt: deswegen nicht, weil es ihre Bequemlichkeit fordert, ohne vielen Zeitaufwande in die Werkstätte des

*) Man nennt ihn hie und da auch den Hainzel! und ist das so genannte Nachbier.

Nachbars zu gehen. Jeder Gewerbsmann, und jeder Verkäufer kann ferner auf die Kundschaft der Bewohner der Strasse, in welcher er mit ihnen zusammen lebt, sichere Rechnung machen; er hat sie an sich zu gewöhnen gewußt, wodurch sie auch mit ihm in mancherlei Verhältnisse gerathen, aus denen sie nicht so leicht wieder treten können, noch wollen. Thäte dies aber der eine, oder der andere, machte folglich einen Versuch bei dem zweiten, dritten und viertern Verkäufer in entfernten Strassen: so fände er das wieder, dem er zu entgehen gedächte; denn jeder dieser leztern hat abermal seine bestimmte Anzahl von Abnehmer, die gleichfalls die Bewohner der Strassen ausmachen, wo jeder seine Bude und Schenke aufgeschlagen; die Behandlung der Käufer ist die nämliche, und der herum gelaufene Versuchmacher wird es für gut finden, mit seinem Nachbar wieder anzubinden. — Aber nicht blos deswegen, weil aus dem angezogenen Grunde jeder Gewerbsmann — wo keine oder schwache Polizei — sich gegen die beschränkte, und gewonnene Menge der Verbraucher als Alleinhändler gar füglich benehmen kann, sondern die Erscheinung, als wäre keine Concurrenz in der Stadt, hat noch einen andern und folgenden

Hauptgrund: — die Würkungen des Zusammenflusses können sich nur an den Tag legen beim Handel im Grossen, den Nationen gegen einander, und die Nation selbst unter sich treibet. Alle Gewerbe wissen, daß Nachfrage nach ihrer Waare geschiehet, aber es ist eine höchst unbestimmte Nachfrage! nur so viel ist ihnen bekannt, daß sie ins unbestimmbare Grosse zu gehen vermag, je nachdem sie Geschicklichkeit besitzen, den Geschmack und die Kauflust der unbekannten Käufer zu reizen. Diese Vergrösserung und Erweiterung ihrer Gewerbe hängt also von ihnen sämtlich ab. Indessen und zugleich weiß doch auch jeder einzelne Gewerbsmann, daß er es überhaupt mit vielen Genossen aufzunehmen habe, und aufnehmen müsse. Er weiß aber dieser ihre Anzahl nicht, am allerwenigsten die Lagen und Umstände, die andere vor ihm voraus haben, worin sie zusammentreffen, und in welchen Stücken er andern, und in welchem Grade er ihnen nachstehet. Hier treten also zwei Dinge zusammen, welche die Würkungen der Concurrenz nothwendig hervorbringen müssen: — das Gefühl, oder auch Bewußtseyn jedes Einzelen, und Aller zusammen, daß es auf ihm, oder ihnen beruhe, das Ganze der Abnahme ins unbestimm=

bare Grosse zu treiben, auf der andern Seite aber die gänzliche Unbekanntschaft mit der Anzahl, und der ganzen Lage seiner gewerbenden Landsleute und Ausländer, die sich aber jeder denken muß, als übertreffen sie ihn an Einsichten, an Vortheilen, die ihnen das Locale anbietet, und in tausend andern Stücken, deren jedes einen Beitrag zum glücklicheren Ausschlage des ganzen Gewerbes liefern kann. — Diese zwei Grundursachen schliessen nothwendig allen Geist und Würkung des Alleinhandels aus. Daher auch der Ausdruck "Concurrenz" nur gebraucht wird, wenn von National-Handel die Rede ist, und es kömmt mir lächerlich vor, ihn gleichsam mit Gewalt aus seinem natürlichen Stand-Orte reissen, und obgleich immer auf Gewerbe, aber auf solche anpassen zu wollen, die sich unter einer Stellung von Umständen befinden, welche ganz anderer Natur sind. Der Handwerker, wenn er es gleich nicht durch a + b berechnet, weiß doch die Bedürfniß-Grösse der Stadt, er kennet seine Genossen — sie seyen in grosser oder geringer Anzahl vorhanden — mit allen ihren Kräften, lernet sehr bald ihre Arbeiten, und die Preise kennen, zu welchen sie dieselben verkaufen. Dies weiß jeder von dem andern, und so bedarf es

keiner Verabredung; es bildet sich von selbst der monopolische Geist! — Ich weiß nicht, ob es schon andere angemerkt haben, wenigstens glaube ich die Bemerkung nicht unrichtig zu finden: man denket sich gewöhnlich den **einzigen Mann**, oder die **Mehreren**, welche dieselben Endzwecke verfolgen, als die verderblichste Pest der Gesellschaft. Was fürchtet man denn an ihnen? Doch wohl nur die **Würkungen** ihres Alleinhandels? Diese also sind es, welche Sorge erregen, und Klage und Unzufriedenheit nach sich ziehen können. Nun kann es mir sehr gleichgültig seyn, von welcher Seite her, und auf welche Art solche Würkungen entstehen, genug, wenn ich unter denselben erliege! Ich bin daher auch zu behaupten berechtiget, daß in dem Orte, wo sie mich treffen, der monopolische Geist in aller Herzen gefahren; daß es gerade so viel, als wenn er einen einzigen Mann beherrschte; daß es nicht mehr und weniger sey, als hätten die genuesischen Edlen, die zwar der Anzahl nach viele, aber von einem und dem nämlichen Geiste beseelt sind, ihren Wohnsiz geändert, und ihn da aufgeschlagen, wo schlechte Waare zum höchsten Preise verkauft wird. Hier zeigte sich also die hohe Nothwendigkeit der Polizei, den schädlichen Ergiessungen

desselben Einhalt zu thun, unter der Voraussezung aber, die wir annehmen mußten, ist Polizei nur in eitlen prahlerischen Worten noch gangbar. Dieser unselige Geist kann also auch hier in allen Kreisen um sich greifen, und mit der Souverainetät herrschen, als er es in Genua thut. Doch wir wollen in dem ersten Falle noch weiter fortfahren, und mithin das Gegentheil voraussezen, nämlich:

b) die Magistratspersonen betrügen sich in Aufrechthaltung der Polizei nach Eid, Pflicht und Gewissen. Hier wäre, sagte Vetter, zu befürchten, daß sie sich selbst, ihre Angehörigen und Domestiken angeben, und zur gerechten Strafe bringen müßten. — Ist aber dieses auch würklich zu befürchten? Man sollte es kaum glauben! Diese Furcht scheinet indessen doch immer sehr gegründet zu seyn, wenn man Justiz- und Polizeigeschäfte gegen einander vergleichet; durch die Länge der Zeit, und durch das Feierliche, das die Justizübung in ihrem ganzen Gange an Tag legt, sind die Gemüther zum grossen Glücke der Menschheit so weit gestimmet worden, daß auf strenge Ausübung der Gerechtigkeit mit Willen und That geachtet wird, und Beifall, oder scharfe Ahndung den Ausspruch des Rich-

ters begleiten; auf den Ausgang des in die Frage genommenen Rechtes oder Eigenthumes sind oft Aller Augen gerichtet. Der Polzeigang ist und kann nicht in das abgemessene Geleise eingeleitet werden, wie die Gerechtigkeitspflege. Man betrachtet auch die Bemühungen und den Amtseifer des Polizeimannes, als eine Sache, die zwar gut gemeint ist, aber da einmal die Ausbrüche der Habsucht und des Eigennuzes in die Reihe der gewöhnlichen Dinge gerechnet werden, und beide Partheien in der Justiz einen gewissen Hinterhalt zu sehen längstens gewohnt sind: so mußten gleiche Gesinnungen selbst auf die Handhaber der Polizei nach und nach übergehen. Diejenigen, die solche unrecht, und dem Endzwecke aller Gesellschaft zuwider fanden, konnten nie, und izt noch nicht, gegen den Strom ihre Häupter erheben. Eid, Pflicht und Gewissen werden also sehr oft schon deswegen unter dieser Volksstimmung erliegen; der Magistratsglieder ihre besonders, die selbst aus dem Volke genommen sind. Es ist überdies ein großer Unterschied, wem die Treupflicht aufgelegt wird; da sich eine genauere Erfüllung derselben nur erwarten läßt von hellen Einsichten, und einem Patriotismus reineren Styles, als er Magistratspersonen, die

nur Gewerbsmänner sind, eigen, und der nur auf das unmittelbare Beßte ihrer Nahrungswege beschränket zu seyn pflegt. Ich glaube endlich von dem, was im Justizfache geschieht, wo man sogar Vortheile aufopfert, nicht mit Unrechte schliessen zu können, wenn ich behaupte, daß bei der Polizei, die nicht bezahlt wird, wo man also seinem persönlichen Vortheile kein Opfer zu bringen brauchet, das Nämliche sich leichter und wahrscheinlicher ereignen könne und werde. Der treuherzige Herr **Vetter** spricht aber von der magistratischen Justiz-Verdrehung auf folgende Art: " Wie schädlich es dem Unterthane, wie nachtheilig es dem Landesfürsten sey, und wie gefährlich es um die Justiz stehe, wo in einem Stadtgerichte, die mehresten Magistratspersonen unter sich mit Blutsfreundschaft und Verwandtschaft verbunden und verschwägert, oder auch nur Landskinder und auf der Schule zugleich aufgewachsene Confratres sind: solches bezeugt, leider! die **tägliche Erfahrung**; wenn man die Handlungen und das Verfahren der mehresten Magistratspersonen in Städten mit unpartheiischen Augen genauer betrachtet, und die Klagen der unrechtleidenden Bürger mit geduldigen Ohren anhöret. Da siehet man, daß eine Krähe der

andern kein Auge aushacke; da hört man, wie des Herrn Bürgermeisters sic volo, sic jubeo allen Andern ein ehrerbietiges Stillschweigen auflege; da wird man gewahr, was das heisse und bedeute: Mutnegra & murva faciunt rectissima curva; da wird man überzeuget, wie mächtig das Geld, und wie vermögend die Kette der Blutsfreundschaft und Verwandtschaft sey. Aber, ach! man sieht da auch auf den Raths-haus-Treppen die Thränen derer, die Unrecht leiden; — man hört da vor der Rathsstube die Seufzer derer, die Gewalt leiden, und man wird gewahr, daß sie nur deswegen fliessen, weil die Gewalt- und Unrechtleidende entweder den Richter nicht bestochen, oder keinen aus dem Magistrate zum Freunde haben. Wenn auch gleich ein oder anderer, der zwar im Magistrats-Kollegio mitsizt, aber mit dem Herrn Bürgermeister, oder Einigen der mächtigsten Rathsherren nicht verwandt ist, weniger von dem Herrn Bürgermeister, oder einem andern seiner Kollegen Kredit zu suchen, oder Geld zu borgen nöthig hat, nicht mit in ein Horn blasen, sondern für die gerechte Sache seinen Mund aufthun, und Gewissens halber was Rechtens ist reden will, mithin rechtschaffen und ehrlich gesinnt ist: so wird ein

Solcher von den andern gar bald überstimmet — er muß die Sache nicht recht verstehen, noch einsehen können, wird für einen Samaritaner gehalten, und er muß — schweigen! Solchergestalt muß dann derjenige, der kein Geld und keine Freunde im Rathe hat, auch beim größten Rechte gewiß unrecht leiden. Wenn er sich aber auch bei dem Landesherrn beschwerte: so macht er dadurch seine Sache doch nicht besser, sondern schlimmer; denn der Landesfürst fordert, dem Gebrauche nach, von dem Magistrate einen pflichtmäßigen Bericht. Da denn solche Magistratspersonen, die schon längstens Eid und Pflicht — wozu gewiß ein starkes Gedächtniß würde erfordert werden, wenn sie dieselbe, bei so überhäuften Geschäften, im städten Andenken behalten und darnach handeln sollten — leider! vergessen haben, gewiß nicht einberichten werden, daß sie Unrecht gethan haben. Sie werden zum eigenen Schaden nie eingestehen, daß sie in casu pro amico das Recht gebeuget haben; sie werden sich wahrlich nicht selbst eine Strafruthe binden, und in dem Berichte sagen: **Herr ich habe misgehandelt**, sondern, da sie gar wohl wissen, daß den Partheien nicht auf die Nase gebunden, uoch zur Gegenverantwortung, oder Gegenbe-

richt mitgetheilet wird, wie der Landesherr berichtet, und was ihm vorgemalet worden: so mögen sie vielmehr ihr Verfahren ganz dreiste aufs Feinste, Säuberlichste und Beßte rechtfertigen, sich auf Eid, Pflicht und Gewissen ganz ungescheuet beziehen, darneben aber auch die nach Recht schreiende Person in ihrem pflichtmäßigen Berichte so schwarz zeichnen, als wie ehedem, zu des von Wallenstein's Zeiten, die Nürnberger ihren Herrgott. Solchergestalt kann dann auch der Gerechtigkeit liebende Fürst nicht anders glauben, als daß diese pflichtmäßige Richter allerdings nach dem Rechte verfahren, und, wie sichs gebühret, gehandelt hätten; daher wird nun die Sache zurück an den Magistrat verwiesen. Dann aber mag Gott dem armen Klienten gnädig seyn! Vorher ward er nur geschoren, izt aber wird ihm das Fell über die Ohren gezogen werden, oder er muß eilen, um aus dem Lande zu kommen, und ein solches Recht recht seyn lassen" *). — Es hiesse der Ehre der Magistrate zu nahe zu treten, noch in den heutigen Tagen derlei Rechtspflege von ihnen behaupten zu wollen! Indessen ist dieses entworfene Bild doch wohl kei-

---

*) L. c. S. 111 — 115, not. h.

ne Erdichtung, und wäre es auch: so ist sie doch immer aus Gründen entstanden, welche die Möglichkeit, ja selbst in hohen Grade darthun, daß der geschilderte Rechtsgang von Zeit zu Zeit überall zu befürchten. Tritt nun dieser Fall ein: so heißt dies nichts anders, als das Recht monopolisch behandeln; die Glieder des magistratischen Rathes sind nicht mehr die vielen Personen mit verschiedenem Kopfe und Sinne, sondern da sie von gemeinschaftlichen Absichten beherrschet werden: so ist es gerade so viel, als wenn ein Einziger die Stimme gegeben hätte. In der Ueberzeugung, daß ihm die Meinungen aller andern nachfolgen werden, wird das Ton angebende Mitglied im Rathe zum Freimanne, von dessen Willen Recht und Geseze, Ordnung und alle Polizei so lang abhängen werden, als er Geschick haben wird, sich in seinem Ansehen zu behaupten. Ich kann mir daher auch z. B. die Krämerzunft, aus deren Mitte ein oder zwei bedeutende Männer magistratische Beisizer sind, gerade so vorstellen, wie das gewaltige Backhaus zu Genua, wo sämtliche Arbeiter in die gemeinschaftlichen Absichten der Aristokraten sich fügen. Auch die Krämer haben nur einen Endzweck, nämlich jenen, den ihnen die Habsucht eingiebt;

und so wie unter der Aufsicht und Genehmigung der genuesischen Edlen das Brod ausgebacken wird: so werden auch unter dem Schuze des im Rathe sizenden Innungsgenossen aus der Zunftbude Waaren hervor gehen, die ihren gierigen Absichten entsprechen.

Nicht viel besser werden die Bewohner der Stadt daran seyn, und hier vielleicht diejenigen am schlimmsten, gegen deren verderblichen Eigennuz das Auge der Polizei unmittelbar zu wachen hat, wenn wir den

2ten Fall, den uns obige Bemerkungen anbieten, betrachten, nämlich: **wo die Handhaber der Polizei eine, ihren Bemühungen gemässene, Belohnung erhalten.** Diese kann nur aus zwei Quellen erhoben werden: einmal, wenn aus der Staatskasse, oder irgend anders woher, ihnen eine ordentliche Besoldung angewiesen wird, und sodann — wie **Vetter** meint — wo sie sich selbst durch und in der Polizei bezahlt machen. Allem Anscheine nach wird die erstere für sie nirgends aufgethan werden, höchstens können nur wenige Männer, und zwar nur solche darauf Rechnung machen, welche für die Verwaltung der Polizei möchten aufgestellt werden; Magistratsglieder, da ihnen die Justiz-

pflege auf diese Weise nicht gelohnet wird, müssen wohl, wie bisher, für immer auf Besoldung Verzicht leisten. Mithin ist für sie die zweite allein offen, die sie auch überall nach dem Herkommen benuzten, und da hat schon **Vetter** geantwortet, wie es mit der Verwaltung der Polizei aussehen werde; sie kann zwar besser verwaltet, aber zum Schaden selbst der Bürger verwaltet werden, wenn wir annehmen, daß sie strenge darauf halten, Belohnung und Arbeit in das rechte Gleichgewicht zu sezen. Dies wären sodann nur erst sehr billige Männer, und nun denke man sich: sie wären es nicht, oder gerade diejenigen nicht, welchen unter ihnen die Polizeigeschäfte vorzüglich anvertrauet werden, so wächst die Besorgniß, neben und über die mancherlei Bürgerlasten und Bürden noch hartes und schweres Gewicht über sie zu verhängen, in dem Verhältnisse, als sie jenes mehr oder weniger sind. Polizei — in solchen Händen — es mögen magistratische oder andere seyn — da man weiß, wie mannigfaltige und häufige Gelegenheiten sie an die Hand giebt, der Raubbegierde zu fröhnen, ist ein sehr bequemes Mittel zu ihrer Befriedigung. — Auf den Grund der Sache gesehen, heißt es weniger nicht, als die Polizei an

solche Männer — verpachten! Die ungeheueren Bedrückungen, unter welchen Europa so lang geseufzet, können sich hier wieder erneuern, aufs neue festsezen, und weit schröcklicher werden, als bei den Finanzen; der Vorwände gab es bei den leztern nicht so viele, und vielleicht trugen auch viele das Gepräg offenbarer Gewaltthat und Ungerechtigkeit an sich, vor deren wiederholten und allgemeinen Gebrauch die bekannten Finanzgeister durch mancherlei Besorgnisse und Schwierigkeit hie und da mochten zurück geschröcket worden seyn. Nicht so bei der Polizei; es läßt sich wohl kein Schritt gedenken, dem nicht das Kleid der Billigkeit umgethan, der nicht gerechtfertiget, und mithin alle Klage und alles Murren auf einmal erstickt werden könnte; um so weniger wird man Laut geben wollen, da alles, was geschieht, von und im Namen der Obrigkeit geschieht. Das einzige Augenmerk dieser Polizeimänner wird sodann seyn — Reichthum. — Es läßt sich sogar denken, ja nicht nur dies, sondern mit Grunde befürchten, daß bei allen thatenvollen Geräusche, Polizei in gutem Gange zu erhalten, sie dennoch, da sie sich selbst bezahlt, schlecht verwaltet werde; es sind ja im Reiche der Polizei so viele Zweige, die Ausgaben er-

heischen, welche auch werden gemacht werden: ob aber in dem Maase, als es der Gegenstand in seinem Umfange erfordert? Man wird ihm einen Theil zuflieſsen lassen, der andere aber wird sich in andere Kanäle ergießen. Ich will hier nur der leichtern Begreiflichkeit halber die **Laternen-Anstalt**, als ein Beispiel anführen. Der Fond mag niedergelegt, oder die Erhaltung derselben durch Beiträge bestritten werden: so wird in jedem Falle eine **berechnete** Summe erforderlich seyn; wird sie aber auch allemal hiezu verwendet werden? Es treten mondhelle Nächte ein, die nicht mit dem ersten Tage in ihrem ganzen Lichte erscheinen, und eben so wieder allmählig verschwinden, nach dieser, und nach der Verschiedenheit der Witterung zu andern Zeiten wird man die Lampe früher oder später aufstecken — **können.** Es ist auch gerade nicht nothwendig, um eine Beleuchtung zu haben, daß allemal, und in allen Strassen an **jedem** ausgezeichneten Hause die Laterne angezündet werde; die Stadt wird dem ohngeachtet ihre Beleuchtungs-Anstalt besizen, und das Publikum wird sich allmählig daran in der Meinung gewöhnen, als hätte es die Beleuchtung, die man ihm bei Einführung der Anstalt zugesagt hat, und die

selbst mit lautem Geräusche, und mit einer Miene angekündiget und eröffnet worden, an der jedermann die reinste Redlichkeit gewahr zu werden glaubte. — **Armenhäuser und Spitäler** sind abermal ergiebige Gegenstände der Polizei, die gewöhnlich der Obsorge eines, oder mehreren Mitgliedern des magistratischen Korps übergeben sind, und vielleicht fallen dem Leser Beispiele ein, welche Besorgnisse erregen, sie möchten noch fernerhin nicht aus aller Gefahr gesezt seyn. Die genuesischen Edlen bewerben sich vielleicht nicht so eifrig um die Verwaltung der Hospitäler, weil starke Besoldungen fallen, als vielmehr weil es Aeste, die immer einer grossen Ersparung fähig, ohne hiedurch allemal sogleich eine solche Masse von Lebenssaft abzuzapfen, daß der Körper sichtbarlich abschwinde. Dergleichen Ersparungen werden häufiger, und in höherm Grade erfolgen, wenn — wie sich denn öfters der Fall ereignen muß — solchen Theilen Rathsfreunde vorgesezt werden, deren Haussachen sich nicht im besten Zustande befinden, solche nämlich: die vom Glücke, oder mit guter Freunde Beihilfe nur deswegen in den Rathsstand erhoben worden, damit sie ihr Leben hinbringen, oder sich der Schulden wegen erholen, und auf diesen Posten

Mittel finden, ungeduldigen Gläubigern desto leichter ausweichen zu können. — Ich sehe zwar ein, daß alles, was ich bisher gegen die Magistratsmänner behauptet habe, nicht ohne Grund auf jede Art von Polizei-Beamten angewandt werden könne, sie mögen von einer Volksklasse seyn, von welcher sie wollen, sie mögen selbst Genossen verschiedener Stände seyn! — Das ist wahr! Indessen glaube ich doch auch eine Verschiedenheit zu bemerken, vermög welcher meinem unpartheiischen, und über den Handel ganz gleichgiltigen Auge die Gefahren weniger groß, weniger vielfältig erscheinen. Auch kömmt es demselben vor, als lägen in der Natur dieser Dinge mehrere, würksamere, leichter anwendbare Mittel den Ausbrüchen böser Polizei theils vorzubeugen, theils einer schlaff, bösartig, und krank gewordenen Polizei bald wieder auf die Beine zu helfen. Es fehlet schon einmal den Magistratsgliedern, wie den genuesischen Senatoren, der mächtigste Antrieb guter Regenten; sie haben kein Land — sie sind Gewerbsleute! Nicht so, wenn das Kollegium der Stadtpolizei nach der Idee zusammen gesezt ist, die ich schon mehrmalen geäussert habe. Hier verhält sich in jedem Falle die Sache ganz anders! sie mögen ihrem Amte ohne Be-

soldung vorstehen, oder es mögen auch ihnen die Brüche und Strafgelder eingeräumet werden. Vor allem kann der grössere Theil der Mitglieder desselben sich als Personen betrachten, deren Aussichten nicht auf den Ort eingeschränkt sind, in dem sie dermalen die Polizei verwalten. Sie können die Polizei nie betrachten, als ein durch die Landesverfassung ihnen zugefallenes Recht und Eigenthum, wie die Magistrate die Justiz, und mit dieser die Polizei als Patrimonial-Gut betrachten. Sie ist ihnen eine heilig anvertraute Sache, die — so wie jeder andere Zweig der öffentlichen Verwaltung — ein Theil des Ganzen ist, zu dessen guter oder übler Führung und Leitung die Landeswohlfahrt in keinem geringen Verhältnisse stehet. Sie können und müssen sich daher den Willen der ganzen Gesellschaft und des Fürsten vergegenwärtigen, der eine zweckmäßige Zusammenstimmung aller Theile bezielet; durch diese Beziehung auf das alles umfassende Ganze wird die Triebfeder ihrer Handlungen edler und reinerer Natur, so, daß sie im Grunde von der nicht verschieden ist, die den guten Regierer belebt. Der Magistrate Gesichtskreis erhebet sich nie über die Mauern der Stadt, und selbst inner denselben nur unmittelbar über die dem

Bürgergehorsame unterworfene Bewohner, mit denen sie ein und das nämliche Ich ausmachen. Auf dieses sind daher auch alle ihre Maasnehmungen gerichtet, in welchem sie sich, wie in einem Brennpunkte, sammlen, worüber man Beweise, z. B. an dem Zunftwesen hat, dessen Misbräuche stäts an diesem Polizeikörper die kräftigste Stüze fanden. — Die Pfleger der Polizei nach dem Sinne, in dem ich mir sie denke, und in welchem sie bereits an mehreren Orten existiren, besizen, wenn gleich einen an ihn, wie das Magistratsglied, doch immer weiten Grund und Boden, auf welchem Ehre oder Schande zu erndten, die jeden von ihnen näher treffen, als die im Polizeirathe sizenden Gewerbsmänner, welche stäts entgegen zu sezen vermögen, daß es keine, oder wenigstens keine grosse Schande nach sich ziehe, wenn das Eigenthum nicht am beßten gebauet wird, und von welchen sich noch weitere Gründe auffinden lassen, welche den schlechten Anbau entschuldigen können. Dergleichen Beschönigungen haben bei jenen nicht Plaz, da ihnen dieses Feld mit dem Bedinge übergeben wird, es aufs Beßte zu warten, und mit diesem, **Befugniß, Macht und Zusicherung höheren Beistandes**, an welchem lezterem es der magi-

stratischen Polizei schon deswegen gebricht, weil ihr — mit Recht oder Unrecht — zugemuthet wird, in sich selbst Mittel zu finden, ihr Eigenthum gehörig zu pflegen, so wie man vom Privatmanne annimmt, daß er an Selbsthilfe so bald nicht, und wohl gar nie verlegen seyn werde. In der Ehre also zu so ansehnlichen Posten berufen, oder erwählet und bestätiget zu seyn, und in der damit verbundenen Aussicht höheren Glückes, finden meine Männer für ihre Bemühung einigermassen Belohnung, die freilich nicht allemal alles auszurichten vermag. Indessen müssen doch immer Besoldung oder Nuzantheile an der Polizei selbst den Handhabern derselben zugestanden werden, und da glaube ich, kömmt man doch immer näher zum Ziele, wenn sie den Gliedern eines Kollegiums eingeräumet werden, als den magistratischen Polizeimännern, da bei gleichem Genusse den leztern es an jenem Antriebe und Ehre mangelt, welche beide die erstern beseelen. Sind es überdies Subjekte, welche in andern Aemtern stehen — wie es denn nie anders seyn kann — und von daher das Hinreichende ziehen: so wird man alle Besoldung erübrigen, und sie werden sich mit dem befriedigen können, was den Magistratspersonen aus der Polizei-

Uebung bisher zu Theil ward. — Magistrats-personen sind endlich Theile eines, nämlich des Bürgerkörpers! Sie werden nun sich selbst nicht freisprechen wollen von der Genossenliebe, die jedem Körper natürlich ist. Diese wird demnach auch hier ihren Einfluß auf die Berathschlagungen behaupten, welche ihren vornehmsten Zug dahin nehmen werden, wohin jene die Richtung ertheilet, nämlich: auf das Interesse der Bürger, ihrer Genossen. Für die übrigen Bewohner der Stadt ist mithin schon darum wieder vieles von der Polizei, als einem Verwaltungs-Zweige zu befürchten, der — wie gesagt — an sich grossen und häufigen Misbrauches fähig, **alles aber, wo Misbräuche zu besorgen, muß in mehrere Hände gegeben werden!** eine Klugheits-Regel, die in Erfüllung gehet, sobald das Kollegium zu Stande gebracht ist, welches das Ziel gegenwärtiger Untersuchungen ist. Jeder Besizer wird zwar auch eine Portion der Klassenliebe, der er angehört, mit sich bringen, aber da durch diesen Weg das Interesse aller Bewohner der Stadt auf eine Stelle zusammen gebracht wird, und in den Augen jedes Besizers das Seinige das wichtigste ist: so wird nie, oder doch nicht auf ganze Generationen hinaus

der Nuzen des einen Standes der herrschende werden, wie er es bei der bisherigen Verfassung war, und nicht anders seyn konnte. Es ist sogar mit vieler Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß sich die getheilten Interessen in ein gemeinschaftliches, in das Wohl aller Bewohner der Stadt auflösen, und eben hiedurch die Polizei vor Misbräuchen am beßten gesichert seyn würde.

Diese Einrichtung liesse ferner noch hoffen, daß nach und nach auch diejenigen Ursachen verschwinden möchten, welche bisher das Gedeihen guter Polizei gehindert haben, und die ich in zufälligen Beschaffenheiten und Umständen suchen zu müssen glaubte, denen die Magistrate ausgesezt sind, und in die von Zeit zu Zeit einige derselben gerathen. Es verstehet sich hier von selbst, daß jede Stadt ihre besondern Ursachen wird aufweisen können, die auf das Herkommen, inneren und äusseren, anhaltenden oder vorübergehenden Verhältnisse, mit einem Worte, die sich auf ihr eigenthümliches Wesen gründen. Es ist daher auch ganz und gar unmöglich, alle diese zufälligen bösen Einwürkungen hier anzuführen, die übrigens immer Einigen der Städtebewohner von ihren Ort bekannt seyn werden, oder die sie leicht zu erforschen vermögen. Ich werde

mich daher begnügen, einige allgemeinere zu berühren, wovon eine der wichtigsten und gewöhnlichsten folgende ist:

a) ich habe vorher bemerket, wie die Polizeipflege von den Magistraten, als ein Gerechtsam betrachtet wird, das ihnen als Eigenthum, Patrimonial-Gut zustehet, und dessen Besiz durch die Verfassung gesichert wird. Die Benuzung des Stammgutes kann aber nur immer so weit, als es die Kräfte erlauben, getrieben werden, und da glaube ich, daß es ihnen nicht selten an denselben ermangle. Es ist wohl nicht möglich, und gehört auch nicht zu meinem Endzwecke zu untersuchen, woher es komme, daß so viele Städte verarmt, und in beträchtliche Schulden gestürzet werden, andere noch täglich in gleiche Kraftlosigkeit verfallen. Ich mag nur gerechte, d. h. durch Drangsale herbei geführte, oder Ursachen annehmen, die ihren Grund in der Verschwendung und übler Haushaltung haben: so ist es ja offenbar, warum gute Polizei nie aufkommen kann. — Aber auch ausser dem Schuldenstande: — da die Einkünfte der Stadt ihre gewöhnliche Weisungen haben, und die Polizei immer diejenige Rubrik ist, welcher am wenigsten zugetheilet wird, oft wohl gar nichts, indem sie

sich selbst bezahlen muß, wird sie stäts eine sehr schlechte Figur vorstellen. Es ist daher ungerecht, von den übrigen Ständen und Klassen gute Polizei zu fordern, und doch nichts zu ihrer Betreibung beitragen zu wollen; freiwillige Beiträge werden noch wenig, höchstens für einen und andern Zweig derselben, z. B. zur Unterstüzung der Armen, gemacht worden seyn, und sie dazu anzuhalten, stehet nicht in der Macht der Magistrate, die selbst nicht berechtiget sind, von der Bürgerklasse zum Behufe der Polizei was weiters abzufordern, als die gewöhnlichen unbehilflichen Brüche und Strafen. — Wo man demnach hinblicket, so zeigen sich überall Schwierigkeiten, die sich jedoch unter den Händen des Polizei-Collegiums, wie man leicht gewahr wird, vermindern, ja gänzlich verlieren könnten, da hier mehr Gewalt, Ansehen und Berechtigungen zu Gebote stehen, indem es Quellen auffinden und benuzen könnte, aus welchen zu schöpfen dem Magistrate verwehret ist, und der mithin auf dem magern und verdorrten Polizei-Boden ewig sizen zu bleiben genöthiget seyn wird. Eine andere

b) zufällige Ursache, die aber nach einem gewissen Gesichtspunkte in eine wesentliche aus-

schlägt, und weßwegen ihrer schon oben Erwähnung geschehen, finde ich in der vielleicht nirgends festgesezten Berichtigung der verschiedenen Jurisdiktionen des Ortes, da die Gränzen derselben gewöhnlich dem Herkommen überlassen, daher auch keine vorhanden sind. Es ist von allen Polizeiverständigen, als eine unnachläßige Erforderniß, und als die Grundlage aller guter Polizei festgesezt worden: — es soll nur eine Polizei in der Stadt seyn, die nichts in ihrem Laufe aufhalten, und der von keiner Seite Einrede und Widerspruch gemacht werden darf! — So wahr man diese einfache Lehre auf dem ersten Anblicke finden kann: so wenig geltend kann sie in der Ausübung gemacht werden. Wo — da ich mir Unpartheilichkeit zur Pflicht gemacht habe, so darf ich es nicht verhehlen — überall also, wo die Polizei-Uebung Aufwand erheischet, da und in diesen Punkten wird der magistratischen Polizei nicht widersprochen, so bald aber dies der Fall nicht ist, und wird von ihr auch nur eine trockene Sache in Ansprache genommen, so bald erschallet von allen Orten das fürchterliche und alle Gemüther erbitternde Wort: Eingriffe in die Jurisdiktion! Es hat sich kürzlich ereignet,

daß auf einem öffentlichen Ergözungsplaze Unordnung ausgebrochen, es folglich darauf ankam, den Störer der Ruhe zu entfernen. Drei gegenwärtige Männer, die eben so viele Foren vorstellten, geriethen nun über die Frage: wer das Geschäft der Hinwegschaffung des Tumultuanten über sich nehmen müsse? in einen gelehrten weitläufigen Disput. Der Polizeimann, als das vornehmste Glied des Magistrates, behauptete: ihm gebühre von Polizeiwegen die Ehre, dieser Unternehmung! Eben so wenig war die zweite obrigkeitliche Person geneigt, sich diese Ehre entgehen zu lassen, die dritte endlich rieth dem Ruhestörer, weil es ihm vermuthlich zweifelhaft schien, ob er unter seinen Gerichtskreis gehöre, sich in der Stille hinweg zu begeben. Wäre dieser glückliche Gedanke — der freilich nur zufällig war — nicht erwachet: so würde wahrscheinlich sich der Tumult vergrössert, und sehr nachtheilige Folgen nach sich gezogen haben, aber alle Schuld wäre sodann auch nicht auf die rechts- und polizeikundigen Männer, sondern auf die naturwidrige Verfassung zurück gefallen seyn, in der sich die Polizei auch an diesem Orte befindet. Was hier zufällige Gegenwart und Glück zu Stande gebracht haben, das würde beim Be-

stande des Kollegiums mit Nachdruck und Schnelligkeit durch die alleinige Dazwischenkunft der Polizei bewürket worden seyn; denn ihr ist es nicht überlassen, ob sie bei solchen Gelegenheiten erscheinen will oder nicht; ihre Gegenwart ist nothwendig! Da hätte sich ferner kein Forum über Eingriffe zu beschweren, und niemanden, wessen Standes und Ranges er immer seyn mag, wäre eine weitere Hoffnung übrig, unter der sicher zu erwartenden Bedeckung seines Forums unangetastet Unfug treiben zu können. Der in die Ahndung der Polizei Gefallene hat gleichfalls keine Ursache mehr, sich zu beklagen, daß eine gehäßige Obrigkeit über ihn ausspreche, unter der er nicht stünde; er hat seinen Repräsentanten, und ist dieser es gleich nicht, in dessen Hände er unmittelbar gefallen: so weiß er doch, daß er von der rechtmäßigen Obrigkeit verdiente Verweise erhalten, und ihn sein Repräsentant — hätte ihn der Zufall herbei geführet — auf der Stelle wahrscheinlich anders behandelt haben würde. — Diese einfache Verwaltungsweise eröffnet endlich auch

c) die herrliche Aussicht, es werde sich allmählig auch jenes Hinderniß guter Polizei verlieren, welches zwar auch bei dem Kollegium,

da es gar zu tief liegt, noch lange Zeit das bisherige Unwesen unterhalten wird, auf dessen Wegräumung aber weit geringere Hoffnung sich zeiget, wenn die Verwaltung der Polizei als Eigenthums-Recht den Magistraten noch fernerhin eingeräumet bleibt, ich meine nämlich: eine genauere Absonderung dessen, was Polizei von dem was Justiz ist! Wie sehr unter einander laufend die Geschäfte beider Art sind, und wie wenig man noch einen bessern Blick in das Unterscheidende derselben zu werfen gewohnt ist, ist eine bekannte Sache, die sich vielleicht durch tägliche Erfahrung bestätigen mag. Ich kann nicht umhin, eine Begebenheit zu berühren, welche erörtern soll, daß es der Schwierigkeiten so viele und grosse nicht gebe, um Vorfälle aus einem Gesichtspunkte zu nehmen, der unangenehme Auftritte ersparen, und Entfernung und Erbitterung der Gemüther verhindern könnte. Einer der französischen Flüchtlinge, an die Bequemlichkeiten der Kamine gewöhnet, war entschlossen, diese französische Sitte in die deutsche Stube der Stadt, wo er sich aufhielt, zu verpflanzen. Der Mietheherr widersezte sich diesem Beginnen, und rief das Forum um Hilfe, welches die Real-Jurisdiktion über das Haus, worin

jener wohnte, auszuüben hat. Der Franzose hingegen wandte sich an die Polizei des Ortes, welche aus dem Grunde darüber zu sprechen sich für berechtiget hielt, weil Feuersgefahr mit Errichtung der Kamine verbunden wäre. Mit Ungestümm und Gewalt verdrängte sie die Abgeordneten der rechtlichen Stelle, die das Haus bereits besezt hatte, als sie die Untersuchung der Feuersgefahr vornehmen wollte. Es brannte also würklich im Hause! Ohne Zweifel war dem Eigenthümer des Hauses eine solche Veränderung nicht anständig, und da er mit der Einrede einer Gefahr sich dem Unternehmen am nachdrücklichsten entgegen sezen zu können glaubte: so rief er nicht der Gefahr halber, sondern wegen der Kränkung des Eigenthumes nach obrigkeitlichem Beistande, dessen er nicht bedurft hätte, wäre ihm nicht vielleicht der Mieth-Kontrakt im Wege gestanden. Es war also im Grunde blos befürchtete Verschlimmerung des Eigenthumes der Gegenstand des Streites, das mithin auch die Real-Obrigkeit ganz allein zu beendigen hatte. Gewiß, wäre keine Aufforderung an die Polizei ergangen, sondern wäre dieser Vorfall durch einen andern als jenen Weg zu ihrer Kenntniß gelanget: so hätte sie sich, allem An-

scheine nach, nie in diese Kaminsache gemischet; da der Kamine mehrere, und schon vor der Ankunft dieser Fremdlinge in der Stadt waren, die vielleicht nicht weniger Feuersgefahr drohen, für deren Abschaffung sie aber bis dahin noch keinen Gedanken geäussert hat. Wäre aber auch würkliche Gefahr hiedurch herbei geführet worden: so würde doch immer noch die Polizei keine Einwendung zu machen gehabt haben, da es ihre Sache nicht ist, in Privathäuser gebethen oder ungebethen zu dringen, sondern nur das unter ihre Aufsicht fällt, was eine Art von Oeffentlichkeit an sich hat, ausser dessen sie nothwendig in inquisitorische Tirannei ausarten würde. Gälte jener Grund: so wäre sie gleichfalls befugt, täglich alle Wohnungen zu durchsuchen, und zu rügen, wenn Unvorsichtigkeiten und Vergehungen gegen die Vorschriften vorfallen, welche die Polizei den Hausvätern und dem Gesinde der Feuersgefahr halber empfiehlet. Nicht weniger könnte sie ford.rn, genaue und tägliche Nachforschungen anzustellen, ob sich im Hause nichts zeige, das zum Nachtheile der Gesundheit der Bewohner ausschlagen könnte u. s. w. Nie wird man eine solche Ausdehnung der Polizei-Gewalt einräumen wollen, ohne alle Bürger-

freiheit dahin zu geben, und einem unerträglichen Joche sich zu unterwerfen. — Es lag also die Quelle des Handels in der sehr wohl verzeihlichen Nichtkenntniß der Gränzlinie zwischen Justiz, Polizei, und der leztern ihrer Natur, die sich nur gar zu oft schon dadurch an Tag legt, da magistratische Polizei gewöhnlich wartet, bis Klage erhoben wird, nach der Maxime der Justiz: wo kein Kläger, da ist auch kein Richter! welches gewiß nicht auf gute Polizei angewandt werden darf. Sie wartet nicht auf Klage, und kommt sie: so muß sie ihr willkommen seyn, aber ihr auch nicht als Verbrechen und Vernachläßigung der Pflicht angesezt werden, wenn sie ihr nicht allemal zuvor kömmt; alle Gefahren, Benachtheilungen und Kränkungen, welche Zufälle, Bosheit, Eigennüzigkeit u. d. gl. herbeiführen könnten, voraussehen zu müssen, das ist eine Forderung, die alle Menschenkraft übersteiget. Daraus folgt aber noch nicht, als ob sie ihrer Pflicht genug gethan hätte, wenn sie der Klage das Gehör nicht versage, übrigens aber unthätig seyn könne und dürfe. Diese Meinung ist gleichwohl mehr oder weniger gangbar, und rühret offenbar her von der Vermengung der Polizei mit den Justiz-Geschäften, und diese selbst gründet sich auf die Unkunde des inneren Wesens der ersteren, welche so lang noch anhalten wird, als die Magistratsglieder die Personen sind, die sie bisher waren. Es dürfen sich vielleicht selbst die Männer, hie und da, in den hohen Polizei-Kollegien der Staaten und Länder nicht durchgän-

gig rühmen, das Charakteristische beider Geschäfte zu kennen; da es ein Studium mehrerer Jahre zu erfordern scheinet, um sich den Blick zu erwerben, der den ächten Polizeimann von so vielen seiner Kollegen unterscheidet. Wie kann man nun dieses von **Gewerbsmännern** erwarten? Alles, womit man zufrieden seyn kann, ist wenn sie das herkommliche Polizei-Gebäude durch lästige Angehänge nicht überladen, oder durch Vernachläßigung das morsche Gebäude nicht einstürzen lassen. Mehr hingegen, mit Grunde mehr von Männern, die ich bisher stäts in Gedanken gehabt habe; die Mehreren von ihnen, des spekulativen und feineren Denkens gewöhnet, werden sich mit der bisherigen Polizei-Theorie vertrauter, sie selbst vervollkommnen, und ihrem Lande und Stadt anpassend machen, da — was das leztere betrift — sie durch keine andere Instanzen mehr aufgehalten seyn werden; denn ich muß voraussezen, daß diese ihre wahren oder vermeintlichen Polizeirechte an jene gänzlich übertragen, und sich nur das eigentliche Justizwesen vorbehalten, wozu sie desto bereiter seyn — sollen, weil ihr Polizeiwohl doch immer durch sie selbst, durch ihre Repräsentanten, besorgt wird. Durch diesen Weg glaube ich also, daß nach und nach vieles für die Polizei gethan werden könne, ja, daß man selbst dem Wunsche so vieler Polizeiverständigen sich nähern werde, der auf einen — **Polizei-Kodex** hinausläuft.

Systema-

Systematisches Verzeichniß
über die
in den fünf Bänden der Vorlesungen der Churpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Heidelberg enthaltenen Abhandlungen.

Angewandte Mathematik.

Langsdorf's (K. Chr.) Bemerkungen über den Gebrauch grosser Wasser-Cylinder, oder mit Wasser angefüllter Trommen, zur vortheilhaften Betreibung der Maschinen I, 377.

Baukunst.

Suckow (G. A.) über das Studium der Architektur, insbesondere für den Staatswirth V, Th. II, 105.

Oekonomische und technische Thiergeschichte.

Lang's Beobachtung über die Haarkugeln (Aegagropilae) beim Rindvieh II, 465.

Botanik.

Medicus (F. C.) Versuch einer neuen Lehrart, die Pflanzen nach zwei Methoden zugleich, nämlich nach der künstlichen und natürlichen, zu ordnen, durch ein Beispiel einer natürlichen Familie erörtert II, 327.

—— über den Ursprung und die Bildungsart der Schwämme III, 331.

—— kurzer Umriß einer systematischen Beschreibung der mannigfaltigen Umhüllungen der Saamen IV, Th. I, 167.

Kerner's (J. S.) Beobachtungen über die beweglichen Blätter des Hedysarum gyrans I, 391.

Suckow (G. A.) über das Studium der angewandten Botanik II, 125.

Mineralogie.

Suckow (G. A.) systematische Beschreibung der vorzüglichsten, in den Rheinischen Gegenden bisher entdeckten Mineralien, besonders der Quecksilber-Erze III, 561.

Oekonomische und technische Chymie.

Suckow (G. A.) Versuche über die Brauchbarkeit verschiedener einheimischer und ausländischer Gewächse für Färbereien III, 37.

Bechtel (Chr.) von Verbannung der Säcke, und statt deren die Einführung von durchlöcherten eisernen Ringen bei Oel- und anderen Pressen zu flüßigen Dingen II, 567.

Landwirthschaft.

Kästner (A. G.) über zweierlei Arten Körner in gleichen Weiten zu sezen IV, Th. I, 383.

Medicus (F. C.) über die Veredlung der Wolle, vorzüglich durch Winterpferchung der Schaafe I, 337.

Jung (J. H.) vom hohen Werthe eines rechtschaffenen staatswirthschaftlichen Landbeamtens, hergeleitet aus der landwirthschaftlichen Geschichte des freiherrlich Urküllischen Guts zu Münchszell II, 1.

Mayersbach's (von) Versuche über das Oel der weissen Kornwürmer II, 463.

Medicus (F. C.) von dem ächten Maasstabe, den Fortschritt der Landes-Cultur zu beurtheilen, und dem wichtigen Nuzen der sogenannten Land- oder Volks-Calender. Vorrede V, Th. II.

Schöne Gartenkunst.

Medicus (F. C.) von dem Einflusse der strengen Winter der drei Jahre von 1782 bis 1783, 1783 — 1784, und 1784 — 1785 auf die Kultur fremder, an unsern Himmelsstrich angewöhnter, oder anzugewöhnender Bäume und Sträucher I, 39.

—— Betrachtungen über die drei Monate März, April und Mai der vier Jahre 1782, 1783, 1784 und 1785, als des ersten Wachsthums-Zeitpunktes I, 97.

—— Versuch zu genauerer Bestimmung des Wachsthumes einiger Bäume und Stauden I, 124.

—— Beschreibung der Orangerie- und Treibhäuser des Churfürstlichen botanischen Gartens in Mannheim, nebst denen bei derselben Baue angewandten Grundsäzen III, 1.

Forstwirthschaft.

Medicus (F. C.) über das sicherste Mittel dem Brandholz-Mangel nach einer kurzen Zeit gewiß, und für die Zukunft dauerhaft abzuhelfen V, Th. I, 1.

Vieharzneikunde.

Jung (J. H.) einige wichtige Bemerkungen über das Studium der Staatswirthschaft, nebst dem Beweise, daß auch die Vieharzneikunde wesentlich dazu gehöre I, 1.

Zyllenhard's (C. Freiherrn von) Beobachtungen über kranke Pferde V, Th. I, 161.

Technologie.

Jung (J. H.) von den gemeinnüzigsten Fabriken, erste Abtheilung, vom Oelgewerke I, 305.

Klipstein's (Ph. E.) ältere und mittlere Geschichte des Salzwerkes zu Salzhausen bei Nidda III, 387.

Langsdorf's (J. W.) Fortsezung der Geschichte des Salzwerkes zu Salzhausen III, 419.

Handlungswissenschaft.

Gatterer's (Ch. W. J.) Abhandlung von dem Handelsrange der Russen, erste Abtheilung III, 225.

—— zweite und lezte Abtheilung IV, Th. I, 1.

—— Abhandlung von dem Handelsrange der Osmanischen Türken, erste Abtheilung: was der Handel der Osmanischen Türken seyn könnte? V, Th. I, 69.

Statistik.

Wund's (F. P.) kurze Geschichte und landwirthschaftliche Beschreibung des pfälzischen Oberamtes Vorberg I, 257.

—— Etwas zur Geschichte der pfälzischen Oberämter überhaupt, und zur ältern und neuern Geschichte und Erdbeschreibung des Oberamtes Bretten insbesondere II, 41.

—— umständliche Beschreibung des Churpfälzischen Oberamtes Bacharach, vorzüglich in Rücksicht auf dessen vortrefflichen Weinbau III, 473.

—— umständliche Beschreibung des zwischen Churpfalz und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlichen Oberamtes Umstadt, nebst vier Urkunden IV, Th. II, 47.

Finanzwissenschaft.

Jung's (J. H.) Vorschläge zu einem bequemern Cameral-Rechnungsstyl II, 227.

Polizei.

Erb's (J. L.) Versuch, die eigenthümlichen und rechtmäßigen Gränzen der Polizei zu bestimmen III, 181.

—— Fortsezung des zweiten Abschnittes IV, Th. I, 153.

—— von Fallstricken bürgerlicher Geseze V, Th. II, 143.

Jung's (J. H.) Bemerkungen über die wichtigsten Theile der Gewerbpolizei III, 141.

Allgemeines Staatsrecht.

Schmid' (L. B. M.) von demjenigen Verhalten der Staaten gegen einander, welches sowohl dem öffentlichen, als dem Privatwohle am angemessensten wäre II, 157.

Staatswirthschaft.

Schmid's (L. B. M.) Beitrag zu einem praktischen Begriff von Projekten I, 213.

Semer's (M. E.) Zweifel über den Bevölkerungsgrundsaz, als ersten Grundsaz staatswirthschaftlicher Wissenschaften III, 263.

—— über den Werth der wider den Luxus ergriffenen Maasregeln IV, Th. II, 1.

—— über die Natur und die Bestimmungsgründe der National-Emsigkeit, ein Beitrag zur theoretischen Staatskunde V, Th. II, 1.

Abhandlungen vermischten Inhaltes.

Medicus (F. C.) über den Werth gelehrter Gesellschaften I, 177.

—— über die Ursachen, warum ökonomische Gesellschaften nicht immer den Nuzen gestiftet haben, den man von ihnen erwartete II, 283.

—— Geschichte der Churpfälzischen Staatswirthschafts Hohen Schule und der physik. ökonomischen Gesellschaft bis zu Ende des Jahres 1788. IV, Th. II, 197.

Suckow (G. A.) Geschichte der Churpfälzischen Staatswirthschafts Hohen Schule in Ansehung ihrer öffentlichen Sammlungen IV, Th. I, 393.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Semer, Martin Engelbert,

Ueber die Polizeiverwaltung in Städten

Mannheim 1792

Pol.civ. 170,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767630-4
VD18 14630915-001